



Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg

30. Jahrgang

Magdeburg, den 23. Oktober 2020

Nr. 26

Inhalt:	Seite
Verlegung des Wochenmarktes „Alter Markt“ vom 27. Oktober 2020 bis 31. Dezember 2020 anlässlich des Weihnachtsmarktes	410-411
Jahresabschlüsse 2019 (Auslegungen: 02. November 2020 bis 10. November 2020)	
- Flughafen Magdeburg GmbH	412
- Wohnungsbaugesellschaft Magdeburg mbH	413
- TRANSPORTWERK Magdeburger Hafen GmbH	414
- Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co.KG	415
- Städtische Werke Magdeburg Verwaltungs-GmbH	416
Allgemeinverfügungen zur beschränkten Jagdausübung in den Gebieten	
- Herrenkrug	417-420
- Stadtpark Rotehorn	421-424
Einleitung und öffentliche Auslegung der Entwürfe zur Änderung von Flächennutzungsplänen (Auslegung: 02.11.2020 bis 01.12.2020):	
- Achtundzwanzigste Änderung „Diesdorf südlich Wendeschleife“	425-427
- Einunddreißigste Änderung „Logistikcenter August-Bebel-Damm“	428-431
Öffentliche Auslegung (02.11.2020 bis 01.12.2020) des Entwurfs zur dritten Änderung des B-Plans-Nr. 103-1 „August-Bebel-Damm Westseite“	432-435
Aufstellung und öffentliche Auslegung (02.11.2020 bis 01.12.2020) des Entwurfs des B-Plans-Nr. 229-5 „Sternbogen“	436-438
Satzung zum B-Plan Nr. 256-2 „Wohnpark Hohefeld“ und Ersatzbekanntmachung	439-442

Satzung zum B-Plan Nr. 266-3 „Puppendorfer/Gübser Weg“ und Ersatzbekanntmachung	443-446
Satzung der ersten Änderung zum B-Plan Nr. 267-4 „Am Pechauer Platz“ in einem Teilbereich und Ersatzbekanntmachung	447-450
Satzung der ersten Änderung zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 334-1.2 „Einzelhandelsstandort Bergstraße“ und Ersatzbekanntmachung	451-454
Änderung des Geltungsbereiches und der öffentlichen Auslegung (02.11.2020 bis 01.12.2020) des Entwurfs des B-Plans-Nr. 367-3 „Diesdorf südlich Wendeschleife“	455-458
Einleitung des Satzungsverfahrens zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 103-8.1 „Glindenberger Weg/westlich Umspannwerk“	459-460
Aufstellung des B-Planes-Nr. 165-7 „Am Neustädter Feld“	461-462
Aufstellung des B-Planes-Nr. 174-6 „Rothenseeer Straße/Sieverstorstraße“	463-465
Bekanntmachung über die Gewährung eines ausschließlichen Rechts	466-477

**Verlegung des Wochenmarktes Alter Markt in den Nordabschnitt Breiter Weg
vom 27. Oktober bis 31. Dezember 2020
anlässlich der Durchführung des Weihnachtsmarktes**

Hiermit wird gemäß § 2 Absatz 3 der Wochenmarktordnung der Platz des Wochenmarktes „Alter Markt“ abweichend von § 2 Absatz 2 der Wochenmarktordnung in Verbindung mit der Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1

vom 27. Oktober bis 31. Dezember 2020

wie folgt festgelegt:

**Nordabschnitt Breiter Weg (beidseitig)
Westseite: ab Julius-Bremer-Straße bis Krökentor
Ostseite: ab Julius-Bremer-Straße bis Große Steinernetischstr.**

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg als bekannt gegeben.

Begründung

Vom 19. November bis zum 29. Dezember 2020 soll der Weihnachtsmarkt in der Landeshauptstadt Magdeburg möglich gemacht werden. Zur Umsetzung der hygienischen Anforderungen wird der Weihnachtsmarkt entlang der erfolgreichen Lichterwelt errichtet.

Der Alte Markt als zentraler Punkt lädt mit Bastelhaus, Märchengasse, Weihnachtsmann-Wohnung und bunte Karussells und Leckereien insbesondere die Kinder und Ihren Familien aus Stadt und Land zum Staunen und Erleben ein.

Bedingt durch die umfangreichen Auf- und Abbauzeiten wird eine Verlegung des Wochenmarktes bereits ab dem 27. Oktober 2020 erforderlich.

Die Öffnungszeiten werden durch die Verlegung nicht berührt.

Der Wochenmarkt steht ab dem 02. Januar 2021 wieder auf dem Alten Markt zur Verfügung.

Der Veranstalter des Wochenmarktes, die Magdeburger Weiße Flotte GmbH, ist mit diesen Verlegungen einverstanden und verzichtet für die oben genannten Zeiträume auf die Nutzung des Alten Marktes.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zu Protokoll erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingerichtet wird oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingerichtet wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils gültigen Fassung.

Magdeburg, 13.10.2020

i.A.

Ehlenberger

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
- Dienstsiegel -

Jahresabschluss der Flughafen Magdeburg GmbH zum 31.12.2019

1. Der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ECOAUDIT GmbH geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss der Flughafen Magdeburg GmbH für das Geschäftsjahr 2019 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 7.629.398,76 EUR und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 179.011,12 EUR wurde von der Gesellschafterversammlung am 29.09.2020 festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag 2019 in Höhe von 179.011,12 EUR wird mit den von der Landeshauptstadt Magdeburg erhaltenen Betriebskostenzuschüssen in Höhe von 77.700,00 EUR verrechnet und der verbleibende Jahresfehlbetrag in Höhe von 101.311,12 EUR zusammen mit dem vorgetragenen Verlustvortrag in Höhe von 490.384,14 EUR auf neue Rechnung vorgetragen.

15.10.2020
Datum

Zimmermann
Bürgermeister und Beigeordneter für Finanzen und Vermögen

„Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht“

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

Geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht der Flughafen Magdeburg GmbH zum 31.12.2019

Die ersatzbekanntgemachten Unterlagen (geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht) liegen in der Zeit vom **02.11.2020 bis 10.11.2020** in den Räumen der Beteiligungsverwaltung des Dezernates Finanzen und Vermögen, Julius-Bremer-Straße 8, aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Jahresabschluss der Wohnungsbaugesellschaft Magdeburg mbH zum 31.12.2019

1. Der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PwC GmbH geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss der Wohnungsbaugesellschaft Magdeburg mbH für das Geschäftsjahr 2019 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 810.773.500,70 EUR und einem Jahresüberschuss in Höhe von 4.463.606,03 EUR wurde von der Gesellschafterversammlung am 15.07.2020 festgestellt.
2. Vom Jahresüberschuss 2019 in Höhe von 4.463.606,03 EUR wird ein Betrag in Höhe von 4.000.000,00 EUR an die Gesellschafterin ausgeschüttet. Der verbleibende Betrag in Höhe von 463.606,03 EUR zuzüglich des bestehenden Gewinnvortrages in Höhe von 8.052.681,37 EUR (insgesamt 8.516.287,40 EUR) wird auf neue Rechnung vorgetragen.

15.10.2020
Datum

Zimmermann
Bürgermeister und Beigeordneter für Finanzen und Vermögen

„Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht“

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

Geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht der Wohnungsbaugesellschaft Magdeburg mbH zum 31.12.2019

Die ersatzbekanntgemachten Unterlagen (geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht) liegen in der Zeit vom **02.11.2020 bis 10.11.2020** in den Räumen der Beteiligungsverwaltung des Dezernates Finanzen und Vermögen, Julius-Bremer-Straße 8, aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Jahresabschluss der TRANSPORTWERK Magdeburger Hafen GmbH zum 31.12.2019

1. Der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Friederich & Kollegen GmbH geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss der TRANSPORTWERK Magdeburger Hafen GmbH für das Geschäftsjahr 2019 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 58.659.773,69 EUR und einem Jahresüberschuss in Höhe von 710.569,89 EUR wurde von der Gesellschafterversammlung am 08.09.2020 festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss 2019 in Höhe von 710.569,89 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

15.10.2020
Datum

Zimmermann
Bürgermeister und Beigeordneter für Finanzen und Vermögen

„Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht“

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

Geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht der TRANSPORTWERK Magdeburger Hafen GmbH zum 31.12.2019

Die ersatzbekanntgemachten Unterlagen (geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht) liegen in der Zeit vom **02.11.2020 bis 10.11.2020** in den Räumen der Beteiligungsverwaltung des Dezernates Finanzen und Vermögen, Julius-Bremer-Straße 8, aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Jahresabschluss der Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG zum 31.12.2019

1. Der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG AG geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss der Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG für das Geschäftsjahr 2019 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 59.789.524,48 EUR wurde von der Gesellschafterversammlung am 24.06.2020 festgestellt.
2. Vom Jahresüberschuss 2019 in Höhe von 59.789.524,48 EUR insgesamt wird ein Betrag in Höhe von 10.589.524,48 EUR auf neue Rechnung vorgetragen. Der verbleibende Betrag in Höhe von 49.200.000,00 EUR wird den Verrechnungskonten der Gesellschafter im Verhältnis ihrer festen Kommanditeinlagen gutgeschrieben.

20.10.2020
Datum

Zimmermann
Bürgermeister und Beigeordneter für Finanzen und Vermögen

„Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht“

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

Geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht der Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG zum 31.12.2019

Die ersatzbekanntgemachten Unterlagen (geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht) liegen in der Zeit vom **02.11.2020 bis 10.11.2020** in den Räumen der Beteiligungsverwaltung des Dezernates Finanzen und Vermögen, Julius-Bremer-Straße 8, aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Jahresabschluss der Städtische Werke Magdeburg Verwaltungs-GmbH zum 31.12.2019

1. Der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG AG geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss der Städtische Werke Magdeburg Verwaltungs-GmbH für das Geschäftsjahr 2019 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 1.036,56 EUR wurde von der Gesellschafterversammlung am 24.06.2020 festgestellt.
2. Der Bilanzgewinn 2019 in Höhe von 19.618,28 EUR bestehend aus dem Jahresüberschuss 2019 in Höhe von 1.036,56 EUR und dem vorgetragenen Gewinn wird auf neue Rechnung vorgetragen.

20.10.2020

Datum

Zimmermann

Bürgermeister und Beigeordneter für Finanzen und Vermögen

„Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht“

Dr. Trümper

Oberbürgermeister

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

Geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht der Städtische Werke Magdeburg Verwaltungs-GmbH zum 31.12.2019

Die ersatzbekanntgemachten Unterlagen (geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht) liegen in der Zeit vom **02.11.2020 bis 10.11.2020** in den Räumen der Beteiligungsverwaltung des Dezernates Finanzen und Vermögen, Julius-Bremer-Straße 8, aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

Dr. Trümper

Oberbürgermeister

Allgemeinverfügung

Erlaubnis zur beschränkten Jagdausübung im befriedeten Bezirk gemäß § 6 Bundesjagdgesetz (BJagdG) i. V. m. § 8 Absatz 1 Landesjagdgesetz Sachsen-Anhalt (LJagdG)

Hiermit wird gemäß § 6 BJagdG i. V. m. § 8 Absatz 1 LJagdG in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen **befristet auf den Zeitraum vom 01. Oktober 2020 bis zum 31. März 2021** ein beschränktes Jagdausübungsrecht für berechtigte Personen auf Schwarzwild sowie auf die Raubwildarten Waschbär, Marderhund, Dachs und Fuchs im befriedeten Bereich des Stadtgebietes Magdeburg – Herrenkrug - entsprechend der beigefügten Karte verfügt.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Begründung

Gemäß § 7 Absatz 1 LJagdG i. V. m. § 6 BJagdG handelt es sich bei dem besagten Areal um befriedete Flächen innerhalb des Stadtgebietes Magdeburg, auf welchem die Jagd grundsätzlich ruht.

Die Jagdbehörde kann nach § 6 BJagdG i. V. m. § 8 Absatz 1 LJagdG die beschränkte Ausübung der Jagd gestatten.

Im nahegelegenen Bereich Großer Werder und Stadtpark Rotehorn hat sich in den zurückliegenden Jahren Schwarzwild angesiedelt, dessen Zahl zwei Rotten mit aktuell jeweils ca. 30 Stück umfasst.

Das besagte Areal fungiert hierbei als Abschnitt, über den das Schwarzwild auf den Großen Werder bzw. dann weiter in Richtung Stadtpark Rotehorn wechselt.

Ein Zusammentreffen von Mensch und Schwarzwild ist bisher die Ausnahme gewesen. Jedoch wird das Schwarzwild zunehmend vertraulicher und mit der ansteigenden Wilddichte können auch direkte Begegnungen nicht mehr gänzlich ausgeschlossen werden. Insbesondere auch durch mitgeführte Hunde kann sich das Schwarzwild bedroht fühlen und möglicherweise angreifen.

Der Anstieg der Schwarzwilddichte im Stadtgebiet in den letzten Jahren führte voraussichtlich auch schon zu Verdrängungssituationen. Das bedeutet, dass einzelne junge Wildschweine von der Rotte vertrieben werden und sich neue Reviere suchen. Neben den vermehrten Schäden an Grünanlagen sind mögliche Angriffe auf Menschen, sofern sich das Schwarzwild bedroht fühlt, in der Zukunft nicht auszuschließen. Allemal muss auch ein erhöhtes Risiko für Wildunfälle im Stadtgebiet angenommen werden.

Die Entwicklung im umliegenden Nahbereich – Großer Werder und Stadtpark Rotehorn - erfordert Maßnahmen zur Verhinderung eines weiteren Anstiegs bzw. zu einer Dezimierung des Schwarzwildbestandes.

Die Landeshauptstadt Magdeburg als Jagdbehörde hat sich daher in Ausübung des eingeräumten Ermessens entschieden, die beschränkte Jagdausübung auf Schwarzwild im Bereich des Herrenkrugs befristet zu gestatten.

Hierdurch soll die Möglichkeit gegeben werden, bereits die Wechsel des Schwarzwildes zu bejagen und somit frühzeitig ein weiteres Vordringen ins Stadtgebiet zu verhindern. Mildere Mittel sind nicht ersichtlich.

Tatsächliche Alternativen zum Abschuss von Schwarzwild sind nicht bekannt. „Vernünftige Gründe“ für die Jagdausübung sind somit gegeben.

Diese enden erst dort, wenn die Alternative allgemein anerkannt ist, den vollen Erfolg gewährleistet und keinen wesentlich größeren Aufwand verlangt. (Meyer-Ravenstein, Jagdrecht Sachsen-Anhalt, 7. Auflage, Einleitung Randnummer 7b). Dies ist bisher nicht der Fall.

Aufgrund der kontinuierlich zunehmenden Population beim Raubwild erscheint auch ein Eingriff auf die Wilddichte bei Waschbär, Marderhund, Dachs und Fuchs mittels beschränkter Jagd notwendig.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gründet sich auf § 80 Abs. 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Im vorliegenden konkreten Einzelfall besteht ein besonderes öffentliches Interesse, die Gefährdung von Personen und/ oder deren Hunden auszuschließen.

Durch das weitere Anwachsen des Schwarzwildbestandes im Stadtgebiet Magdeburg ist die regelmäßige Begegnung von Menschen und ihren Hunden mit den Wildschweinen vorhersehbar. Dies führt zwangsläufig zu einer Gefährdungssituation.

Insbesondere rauschige Keiler und führende Bachen sind unberechenbar und können ohne Vorwarnung Menschen attackieren. Mitgeführte Hunde können zusätzliche Reizfaktoren darstellen und die Wildschweine zum Angriff provozieren.

Des Weiteren ist auch zu berücksichtigen, dass das besagte Areal nicht als Teil von Feld und Forst betrachtet wird. Daher wird hier auch nicht mit Wildtierkontakt gerechnet. Vielmehr dürfte den überwiegenden Teil der Bevölkerung ein solcher Kontakt völlig unerwartet treffen, so dass die in Feld und Forst sonst üblichen menschlichen Vorsichtsmaßnahmen unterbleiben. Folglich besteht hier eine erhebliche Gefährdung für Leben und Gesundheit von Personen und ihren Hunden.

Solche Gefährdungen rechtfertigen regelmäßig die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Das öffentliche Interesse daran, diese Gefährdungen durch die sofortige Durchsetzung der Allgemeinverfügung zu schützen, überwiegt beträchtlich das Interesse möglicher Widerspruchsführer, die Vollziehung der Allgemeinverfügung bis zum Eintritt der Bestandskraft – bei einem sich gegebenenfalls anschließenden Verwaltungsstreitverfahren unter Umständen jahrelang – hinauszuschieben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid der Landeshauptstadt Magdeburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Der Oberbürgermeister, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg einzulegen. Der Widerspruch kann

1. Schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Der Oberbürgermeister, Alter Markt 6 in 39104 Magdeburg,
2. Durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an:
poststelle@stadt.magdeburg.de oder
3. Durch De-Mail in der Sendevariante absenderbestätigt nach dem De-Mail-Gesetz an:
info@magdeburg.de-mail.de
erhoben werden.

Landeshauptstadt Magdeburg, den 03.09.2020
i.A.

gez. Ehlenberger

Die vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, den 18.09.2020

gez. Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
- Dienstsiegel -



Allgemeinverfügung

Erlaubnis zur beschränkten Jagdausübung im befriedeten Bezirk gemäß § 6 Bundesjagdgesetz (BJagdG) i. V. m. § 8 Absatz 1 Landesjagdgesetz Sachsen-Anhalt (LJagdG)

Hiermit wird gemäß § 6 BJagdG i. V. m. § 8 Absatz 1 LJagdG in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen **befristet auf den Zeitraum vom 01. Oktober 2020 bis zum 31. März 2021** ein beschränktes Jagdausübungsrecht für berechtigte Personen auf Schwarzwild sowie auf die Raubwildarten Waschbär, Marderhund, Dachs und Fuchs im befriedeten Bezirk des Stadtparks Rotehorn entsprechend der beigefügten Karte verfügt.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Begründung

Gemäß § 7 Absatz 1 LJagdG i. V. m. § 6 BJagdG stellt der Stadtpark Rotehorn in Magdeburg als städtische Parkanlage einen befriedeten Bezirk dar, in welchem die Jagd grundsätzlich ruht.

Die Jagdbehörde kann nach § 6 BJagdG i. V. m. § 8 Absatz 1 LJagdG die beschränkte Ausübung der Jagd gestatten.

Im Bereich des Stadtparks Rotehorn hat sich über die zurückliegenden Jahre dauerhaft Schwarzwild angesiedelt, dessen Bestand zwei Rotten mit jeweils schätzungsweise ca. 30 Stücken umfasst.

Ein Zusammentreffen von Mensch und Schwarzwild ist bisher die Ausnahme gewesen. Jedoch ist das Schwarzwild zunehmend vertraulicher geworden und mit der angestiegenen Wilddichte können auch direkte Begegnungen nicht mehr ausgeschlossen werden. Insbesondere durch die mitgeführten Hunde kann sich das Schwarzwild möglicherweise bedroht fühlen und angreifen.

Der zunehmende Anstieg der Schwarzwilddichte im Stadtpark in den Vorjahren lassen Verdrängungssituationen nicht mehr gänzlich ausschließen. Das bedeutet, einzelne junge Wildschweine werden von der Rotte vertrieben und sind auf der Suche nach neuen Revieren. So wird aus den Vorjahren auf der Werderspitze eine weitere Rotte bestätigt.

Über den Schäden an Grünanlagen hinaus sind mögliche Angriffe auf Menschen, sofern sich das Schwarzwild bedroht fühlt, sowie ein weiterer Anstieg der Wildunfälle im Stadtgebiet in der Zukunft nicht auszuschließen.

Zudem erweist sich der Schwarzwildbestand im Stadtpark Rotehorn auch als ein finanzielles Problem. Regelmäßig werden vorgenommene (Neu-)Bepflanzungen zerwühlt und gefressen.

Die Entwicklung im Stadtpark Rotehorn erfordert Maßnahmen zur Verhinderung des weiteren Anstiegs bzw. zur Verringerung des Schwarzwildbestandes.

Die Landeshauptstadt Magdeburg als Jagdbehörde hat sich daher in Ausübung des eingeräumten Ermessens entschieden, die beschränkte Jagdausübung auf Schwarzwild im Stadtpark Rotehorn befristet zu gestatten.

Hierdurch soll der Bestand zunächst durch Abschuss reduziert sowie einem ungehinderten Anstieg der Wilddichte vorgebeugt werden.

Darüber hinaus soll durch Aufbau eines Jagddrucks möglichst eine Rückkehr von Teilen des Schwarzwildbestandes in die ursprünglichen Einstandsgebiete, wie z. B. in den Kreuzhorst, erzielt werden. Mildere Mittel sind nicht ersichtlich.

Tatsächliche Alternativen zum Abschuss von Schwarzwild sind nicht bekannt. „Vernünftige Gründe“ für die Jagdausübung sind somit gegeben.

Diese enden erst dort, wenn die Alternative allgemein anerkannt ist, den vollen Erfolg gewährleistet und keinen wesentlich größeren Aufwand verlangt. (Meyer-Ravenstein, Jagdrecht Sachsen-Anhalt, 7. Auflage, Einleitung Randnummer 7b). Dies ist bisher nicht der Fall.

Aufgrund der kontinuierlich zunehmenden Population beim Raubwild erscheint auch ein Eingriff auf die Wilddichte bei Waschbär, Marderhund, Dachs und Fuchs mittels beschränkter Jagd erforderlich.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gründet sich auf § 80 Abs. 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Im vorliegenden konkreten Einzelfall besteht ein besonderes öffentliches Interesse, die Gefährdung von Personen und/ oder deren Hunden auszuschließen.

Durch das weitere Anwachsen des Schwarzwildbestandes im Stadtpark Rotehorn ist die regelmäßige Begegnung von Menschen und ihren Hunden mit den Wildschweinen vorhersehbar. Dies führt zwangsläufig zu einer Gefährdungssituation. Insbesondere rauschige Keiler und führende Bachen sind unberechenbar und können ohne Vorwarnung Besucher des Stadtparks Rotehorn attackieren. Mitgeführte Hunde können zusätzliche Reizfaktoren darstellen und die Wildschweine zum Angriff provozieren.

Des Weiteren ist auch zu berücksichtigen, dass der Stadtpark als städtische Parkanlage von den Besuchern nicht als Teil von Feld und Forst betrachtet wird. Daher wird hier auch nicht mit Wildtierkontakt gerechnet. Vielmehr dürfte den überwiegenden Teil der Bevölkerung ein solcher Kontakt völlig unerwartet treffen, so dass die in Feld und Forst sonst üblichen menschlichen Vorsichtsmaßnahmen unterbleiben. Folglich besteht hier eine erhebliche Gefährdung für Leben und Gesundheit von Personen und ihren Hunden.

Solche Gefährdungen rechtfertigen regelmäßig die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Das öffentliche Interesse daran, diese Gefährdungen durch die sofortige Durchsetzung der Allgemeinverfügung zu schützen, überwiegt beträchtlich das Interesse möglicher Widerspruchsführer, die Vollziehung der Allgemeinverfügung bis zum Eintritt der Bestandskraft – bei einem sich gegebenenfalls anschließenden Verwaltungsstreitverfahren unter Umständen jahrelang – hinauszuschieben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid der Landeshauptstadt Magdeburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Der Oberbürgermeister, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg einzulegen. Der Widerspruch kann

1. Schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Der Oberbürgermeister, Alter Markt 6 in 39104 Magdeburg,
2. Durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an:
poststelle@stadt.magdeburg.de oder
3. Durch De-Mail in der Sendevariante absenderbestätigt nach dem De-Mail-Gesetz an:
info@magdeburg.de-mail.de
erhoben werden.

Landeshauptstadt Magdeburg, den 03.09.2020
i.A.

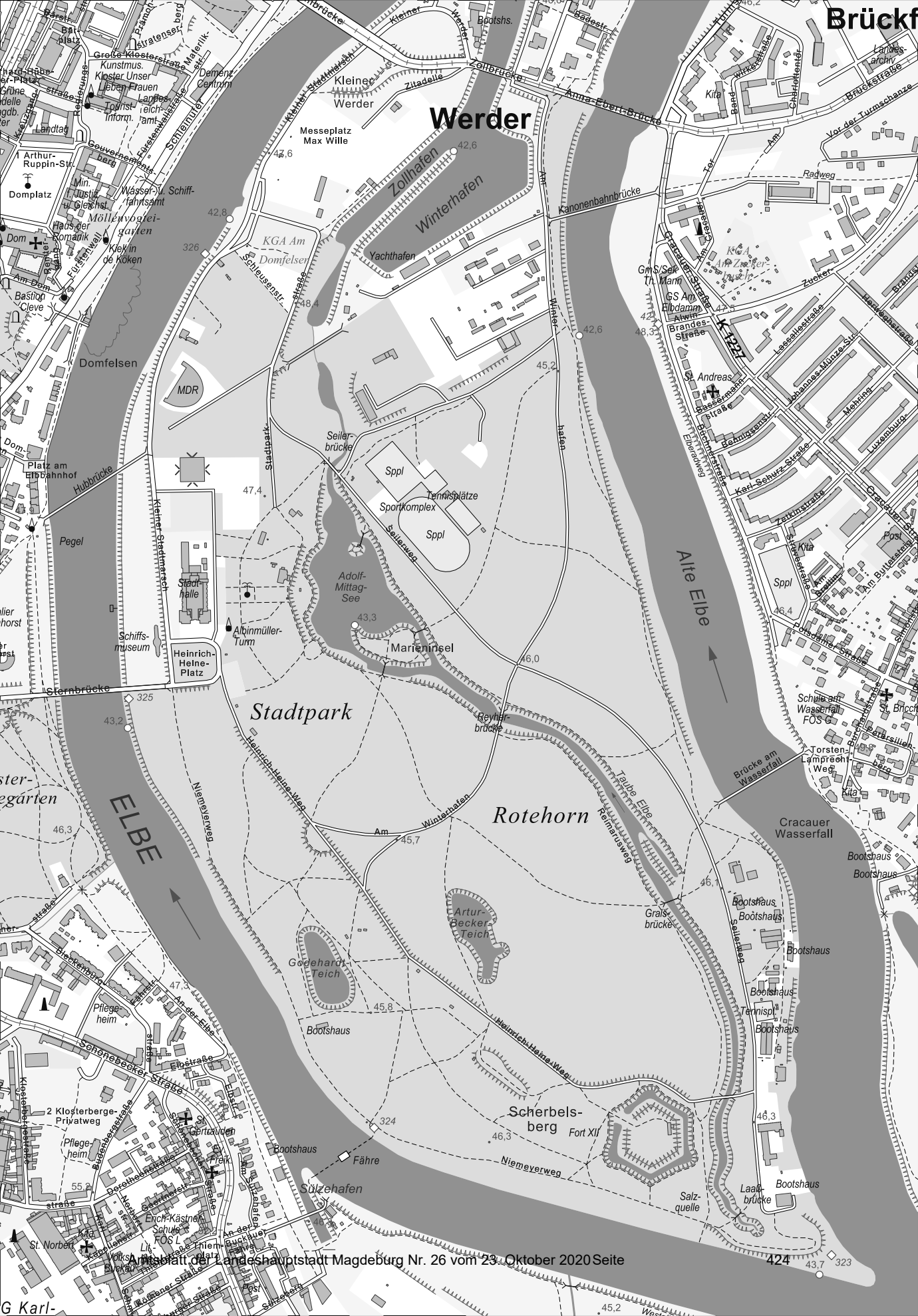
gez. Ehlenberger

Die vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, den 18.09.2020

gez. Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
- Dienstsiegel -



Werder

Stadtpark

Rotehorn

Alte Elbe

ELBE

Bekanntmachung der Einleitung und der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zur 28. Änderung des Flächennutzungsplans der Landeshauptstadt Magdeburg „Diesdorf südlich Wendeschleife“

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 8. Oktober 2020 beschlossen:

1. Für den im Stadtteil Diesdorf südlich der Straßenbahnwendeschleife „Am Thie“ gelegenen Acker wird der Einleitungsbeschluss für die 28. Änderung des Flächennutzungsplans „Diesdorf südlich Wendeschleife“ gefasst. Das Plangebiet ist im beiliegenden Lageplan, der Bestandteil des Beschlusses ist, dargestellt.
2. Ziel des Änderungsverfahrens ist die Ausweisung einer bislang im Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg ausgewiesenen landwirtschaftlichen Nutzfläche als Wohnbaufläche. Das Verfahren wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 367-3 „Diesdorf südlich Wendeschleife“ durchgeführt.
3. Gemäß § 2a BauGB ist dem Entwurf der 28. Änderung eine Begründung sowie ein Umweltbericht beizufügen. Da eine Umweltprüfung innerhalb des gleichzeitig durchgeführten Bebauungsplanverfahrens Nr. 367-3 „Diesdorf südlich Wendeschleife“ erfolgt, wird die im Rahmen der 28. Änderung durchzuführende Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt.
4. Der Entwurf und die Begründung der 28. Änderung des Flächennutzungsplans der Landeshauptstadt Magdeburg „Diesdorf südlich Wendeschleife“ werden in der vorliegenden Form gebilligt.
5. Der Einleitungsbeschluss zur 28. Änderung sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen. Der Entwurf zum Flächennutzungsplan und die Begründung der 28. Änderung „Diesdorf südlich Wendeschleife“ sind gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.
6. Gemäß § 4a Abs. 2 BauGB wird die Auslegung gleichzeitig mit der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Magdeburg, 21.10.2020

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Hinweise:

1. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 28. Änderung des Flächennutzungsplans der Landeshauptstadt Magdeburg „Diesdorf südlich Wendeschleife“ mit der Begründung in der Zeit vom

02.11.2020 bis einschließlich 01.12.2020

im Baudezernat, Informationsbereich (Pförtner) und im Stadtplanungsamt
Magdeburg, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg während der Dienstzeiten

montags von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
dienstags von 08:00 Uhr – 17:30 Uhr
mittwochs von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
donnerstags von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
freitags von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Nachfolgende Unterlagen sind Bestandteil der öffentlichen Auslegung im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung:

- Planzeichnung i. d. F. des Entwurfs mit dem Stand Mai 2020
- Begründung zum Bebauungsplan i. d. F. des Entwurfs mit dem Stand Mai 2020

Die vorgenannten Planunterlagen sind im Zeitraum der öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 4 BauGB auch elektronisch auf der Internetseite der Landeshauptstadt Magdeburg unter www.magdeburg.de/auslegungen eingestellt und können dort eingesehen werden.

2. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf der 28. Änderung des Flächennutzungsplans der Landeshauptstadt Magdeburg „Diesdorf südlich Wendeschleife“ schriftlich oder während der Dienststunden im Stadtplanungsamt zur Niederschrift, oder

- durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an:
poststelle@stadt.magdeburg.de, oder

- durch De-Mail in der Sendevariante absenderbestätigt nach dem De-Mail-Gesetz an: info@magdeburg.de-mail.de

vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Landeshauptstadt Magdeburg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

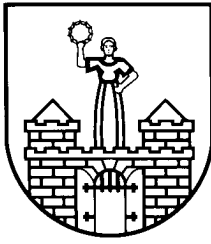
3. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 lit. b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der „[Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung](#)“, die mit ausliegt.

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 21.10.2020

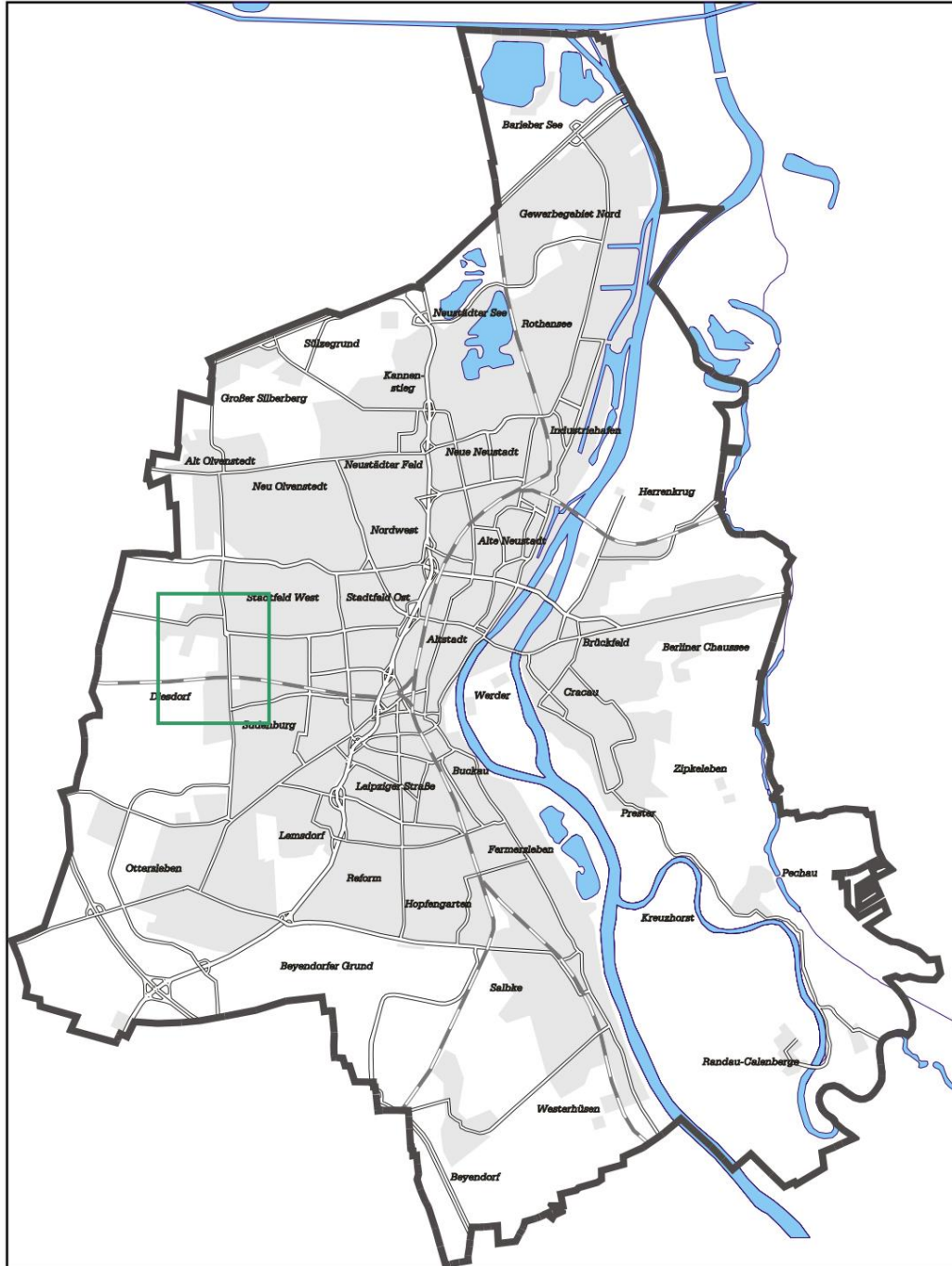
gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel



Landeshauptstadt Magdeburg

Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt Magdeburg



28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Magdeburg
„Diesdorf südlich Wendeschleife“

Lageplan zum Einleitungs-/Auslegungsbeschluss

Stand: Mai 2020

Bekanntmachung der Einleitung und der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zur 31. Änderung des Flächennutzungsplans der Landeshauptstadt Magdeburg „Logistikcenter August-Bebel-Damm“

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 8. Oktober 2020 beschlossen:

1. Für die im Stadtteil Gewerbegebiet Nord südlich der Schrote gelegene landwirtschaftlich genutzte Fläche, für die bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan Nr. 103-1 besteht und ein Sondergebiet Güterverkehrszentrum festsetzt, wird der Einleitungsbeschluss für die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes „Logistikzentrum August-Bebel-Damm“ gefasst. Das Plangebiet ist im beiliegenden Lageplan, der Bestandteil des Beschlusses ist, dargestellt.
2. Ziel des Änderungsverfahrens ist die Ausweisung von gewerblicher Baufläche. Bislang waren diese Flächen im Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg als Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Güterverkehrszentrum“ sowie Fläche für Bahnanlagen ausgewiesen. Das Verfahren wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr.103-1 "August-Bebel-Damm Westseite", 3. Änderung durchgeführt.
3. Gemäß § 2a BauGB ist dem Entwurf der 31. Änderung eine Begründung sowie ein Umweltbericht beizufügen. Da eine Umweltprüfung innerhalb des gleichzeitig durchgeführten Bebauungsplanverfahrens Nr.103-1 "August-Bebel-Damm Westseite", 3. Änderung erfolgt, wird die im Rahmen der 31. Änderung durchzuführende Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt.
4. Der Entwurf und die Begründung der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Magdeburg „Logistikzentrum August-Bebel-Damm“ werden in der vorliegenden Form gebilligt.
5. Der Einleitungsbeschluss zur 31. Änderung sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen. Der Entwurf zum Flächennutzungsplan und die Begründung der 31. Änderung „Logistikzentrum August-Bebel-Damm“ sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.
6. Gemäß § 4a Abs. 2 BauGB wird die Auslegung gleichzeitig mit der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Magdeburg, 21.10.2020

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Hinweise:

1. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 31. Änderung des Flächennutzungsplans „Logistikcenter August-Bebel-Damm“ mit der Begründung in der Zeit vom

02.11.2020 bis einschließlich 01.12.2020

im Baudezernat, Informationsbereich (Pförtner) und im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg während der Dienstzeiten

montags von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
dienstags von 08:00 Uhr – 17:30 Uhr
mittwochs von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
donnerstags von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
freitags von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Nachfolgende Unterlagen sind Bestandteil der öffentlichen Auslegung im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung:

- Planzeichnung i. d. F. des Entwurfs mit dem Stand Juli 2020
- Begründung zum Bebauungsplan i. d. F. des Entwurfs mit dem Stand Juli 2020

Die vorgenannten Planunterlagen sind im Zeitraum der öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 4 BauGB auch elektronisch auf der Internetseite der Landeshauptstadt Magdeburg unter www.magdeburg.de/auslegungen eingestellt und können dort eingesehen werden.

2. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf der 31. Änderung des Flächennutzungsplans „Logistikcenter August-Bebel-Damm“ schriftlich oder während der Dienststunden im Stadtplanungsamt zur Niederschrift, oder

- durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an: poststelle@stadt.magdeburg.de, oder

- durch De-Mail in der Sendervariante absenderbestätigt nach dem De-Mail-Gesetz an: info@magdeburg.de-mail.de

vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Landeshauptstadt Magdeburg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

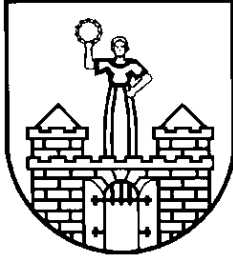
3. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 lit. b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der [„Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung“](#), die mit ausliegt.

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 21.10.2020

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

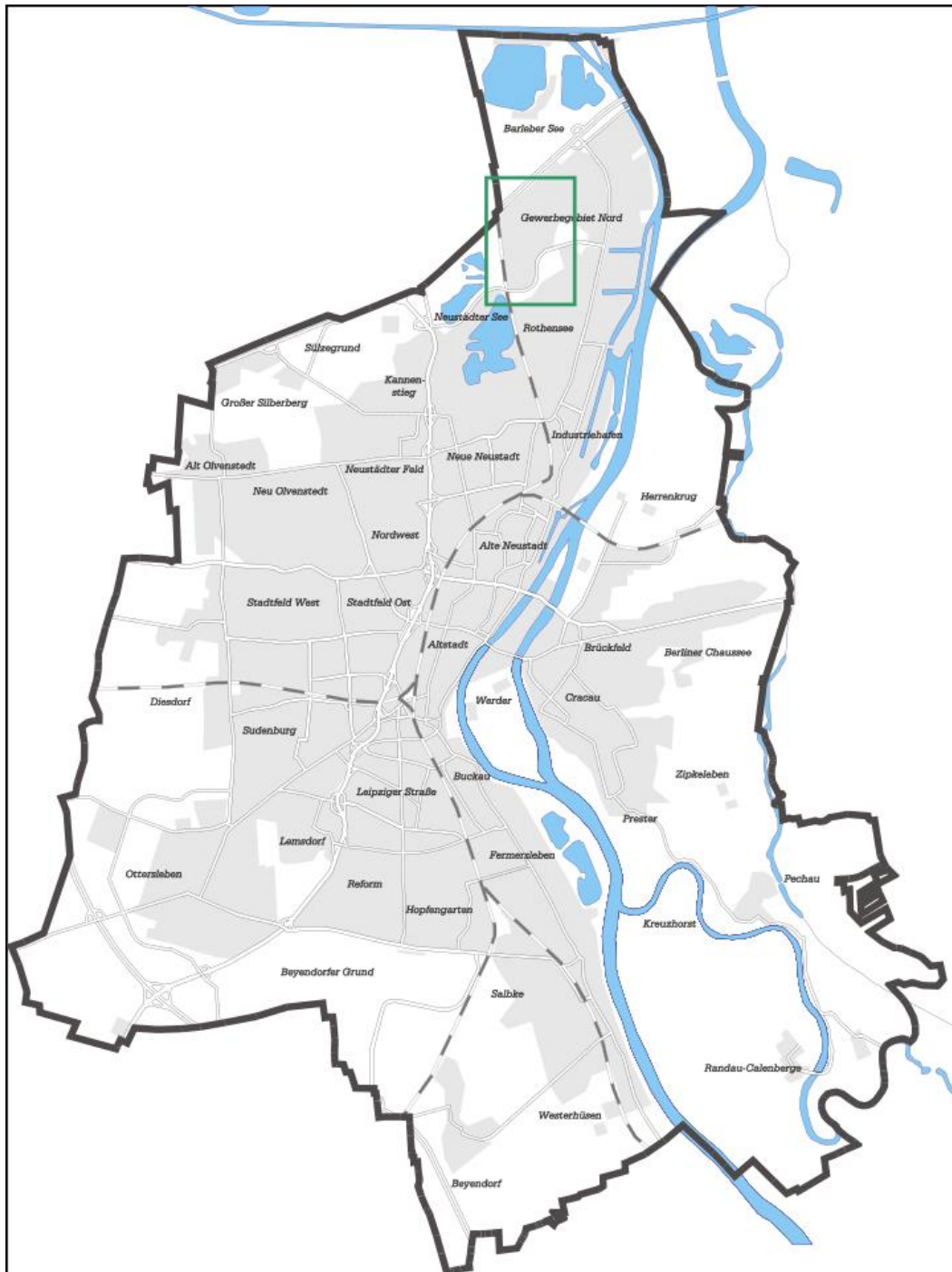
Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel



Landeshauptstadt Magdeburg

Der Oberbürgermeister

Stadtplanungsamt Magdeburg



Entwurf zur 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Magdeburg „Logistikcenter August-Bebel-Damm“

Übersichtsplan

Stand: Juli 2020

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 103-1 „August-Damm Westseite“

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat auf seiner Sitzung am 12. Oktober 2020 beschlossen:

1. Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 103-1 „August-Bebel-Damm Westseite“ und die Begründung/Umweltbericht werden in der vorliegenden Form gebilligt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 103-1 „August-Bebel-Damm Westseite“ und die Begründung/Umweltbericht sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung zu beteiligen und gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.

Magdeburg, 21.10.2020

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Hinweise:

1. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 103-1 „August-Bebel Westseite“ mit der Begründung, einschließlich dem Umweltbericht

in der Zeit vom

02.11.2020 bis einschließlich 01.12.2020

im Baudezernat, Informationsbereich (Pfortner) und im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg während der Dienstzeiten

montags	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
dienstags	von 08:00 Uhr – 17:30 Uhr
mittwochs	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
freitags	von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Nachfolgende Unterlagen sind Bestandteil der öffentlichen Auslegung im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung:

- **Planzeichnung** i. d. F. des Entwurfs mit dem Stand Juli 2020
- **Begründung** zum Bebauungsplan i. d. F. des Entwurfs mit dem Stand Juli 2020

- **Umweltbericht** als Bestandteil der Begründung. Im Umweltbericht wurden die Auswirkungen des Bebauungsplans auf folgende **Schutzgüter** einer Beurteilung unterzogen:
 - **Mensch und Gesundheit** – mit Aussagen u. a. Beeinträchtigungen durch Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Strahlen und Licht und Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch Luftverunreinigungen und Gerüche
 - **Tiere und Pflanzen** – mit Aussagen u. a. zum Gefährdungsgrad lebensfähiger Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen, Gefährdung von vorkommenden Ökosystemen und Biotopen, Erfassung von Brutvögeln, Untersuchung zu Vorkommen von Feldhamstern
 - **Luft und Klima** – mit Aussagen u. a. zur Reduzierung klimaschädlicher Luftbelastungen, zur Steigerung der Effizienz der Energienutzung, zum Kaltluftentstehungsgebiet
 - **Landschaft** – mit Aussagen zu Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie Erholungswert der Natur, zu Ausgleichsmaßnahmen
 - **Boden** – mit Aussagen u. a. zum schonenden und sparsamen Umgang mit Grund und Boden, zu Neuversiegelungen von bisher unversiegelten Bodenflächen
 - **Wasser** – mit Aussagen u. a. zur Bewirtschaftung von Oberflächengewässer und Grundwasser
 - **Kultur und sonstige Sachgüter** – mit Aussagen zu Kultur-, Bau-, und Bodendenkmälern sowie zu historischen Kulturlandschaften
- **Faunistische Untersuchung Brutvögel** vom 02.10.2019 – Büro Karsten Obst, Landschafts- und Freiraumplanung
- **Faunistische Untersuchung Feldhamster** vom 02.10.2019 – Büro Karsten Obst, Landschafts- und Freiraumplanung
- **Angaben umweltbezogener Informationen**
 - umweltbezogene Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde vom 18.02.2020
 - umweltbezogene Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 03.03.2020
 - umweltbezogene Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde vom 12.03.2020 und der Landesanstalt für Altlastenfreistellung des Landes Sachsen-Anhalt vom 21.02.2020
 - umweltbezogene Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde vom 12.03.2020
 - umweltbezogene Stellungnahme der Unteren Abfallbehörde vom 04.03.2020

Die vorgenannten Planunterlagen sind im Zeitraum der öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 4 BauGB auch elektronisch auf der Internetseite der Landeshauptstadt Magdeburg unter www.magdeburg.de/auslegungen eingestellt und können dort eingesehen werden.

2. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 103-1 „August-Bebel-Damm Westseite“ schriftlich oder während der Dienststunden im Stadtplanungsamt zur Niederschrift, oder
 - durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an: poststelle@stadt.magdeburg.de, oder
 - durch De-Mail in der Sendervariante absenderbestätigt nach dem De-Mail-Gesetz an: info@magdeburg.de-mail.de

vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Landeshauptstadt Magdeburg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

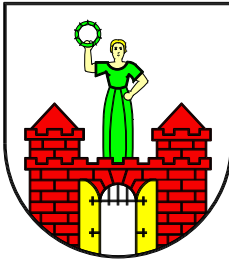
3. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 lit. b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der [„Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung“](#), die mit ausliegt.

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 21.10.2020

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel



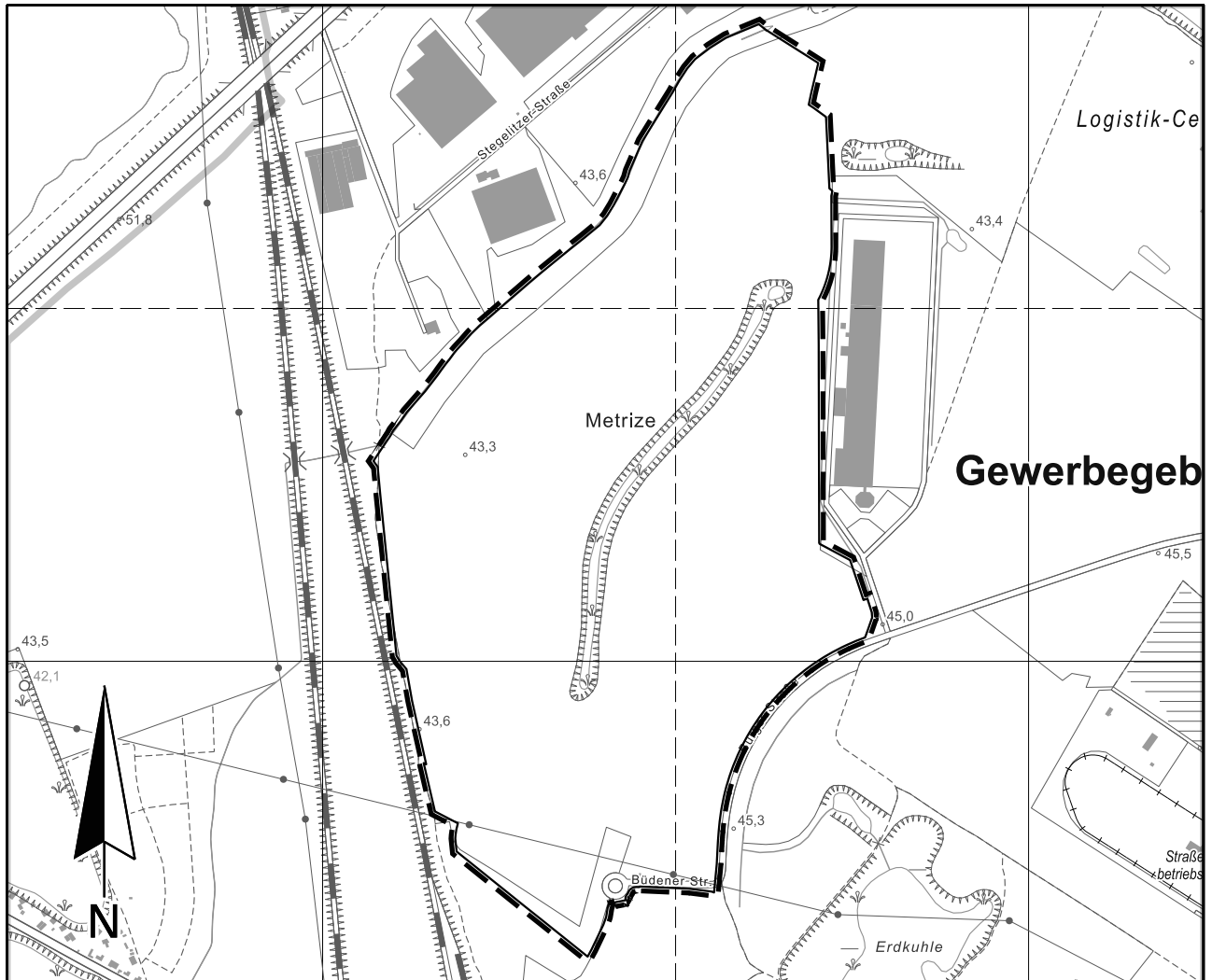
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zum Entwurf der 3. Änderung

Bebauungsplan Nr. 103 - 1

DS0357/20 Anlage 1

Bezeichnung: August-Bebel-Damm Westseite



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszugs: 07/2020

— — — — — Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 103-1 wird umgrenzt:

- Im Nordwesten und Norden: vom Verlauf der Schrote (Nordwestgrenze der Flurstücke 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175), von der Nordostgrenze des Flurstücks 136 und deren nordwestlicher Verlängerung (alle Flurstücke Flur 203);
- Im Osten: von der Ostgrenze der Flurstücke 136, 135 (Flur 203), von der Nordostgrenze des Flurstücks 145/66, der Nordost- und Ostgrenze des Flurstücks 144/66, der Ostgrenze der Flurstücke 10391, 10396, 10392, 10399, 10401, 10409, 10411, 10413, 10415, 10417, 10419, 10421, 10423, 10425, 10446 (alle Flurstücke Flur 204), weiter von der Nordwestgrenze der Bürger Straße (Gehbahnhinterkante);
- Im Süden: von der Südgrenze der Büdener Straße und dem diese Straße westlich beendenden Kreisverkehrs, weiter von der Südostgrenze des Flurstücks 10233, von der Südwestgrenze des Flurstücks 282/17 (beide Flurstücke Flur 207) und der südöstlichen Verlängerung dieser Grenze;
- Im Westen: von der Westgrenze der Flurstücke 282/17 und 281/17 (beide Flurstücke Flur 207), weiter von der Ostgrenze des Flurstücks 322/81 (Flur 203).

Bekanntmachung der Aufstellung und der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 229-5 „Sternbogen“

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat auf seiner Sitzung am 12. Oktober 2020 beschlossen:

1. Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB sowie § 13a BauGB soll für das Gebiet, welches umgrenzt wird:

Im Norden: von der nördlichen Grenze der Flurstücke 169, 10054 und 167 sowie im weiteren Verlauf von der südlichen Straßenbegrenzungslinie des Bruno-Beye-Rings,

Im Osten: von den östlichen Grenzen der Flurstücke 120,119, 10064 und 10063 sowie

Im Süden und im Westen: von der nördlichen und östlichen Begrenzungslinie des Fußwegs „Sternbogen“ (alle Flur 514)

unter Berücksichtigung klima- und umweltrelevanter Belange ein Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.

2. Es werden folgende Planungsziele angestrebt:
Erweiterung der mehrgeschossigen homogenen Bebauungsstruktur (6-geschossige Punkthäuser) und Bewahrung der vorhandenen parkähnlichen Grundstruktur unter Beachtung klimaökologischer Belange

Einzäunungen sind zugunsten der Durchwegbarkeit zu unterlassen.

Der aufzustellende Bebauungsplan wird aus dem Flächennutzungsplan der LH MD entwickelt. Im Flächennutzungsplan ist dieses Gebiet als Wohngebietsfläche und Gemeinbedarfsfläche dargestellt.

3. Von einer frühzeitigen Bürger- und Trägerbeteiligung, von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird in Anwendung des § 13 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen.
4. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 229-5 „Sternbogen“ und die Begründung werden in der vorliegenden Form gebilligt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 229-5 „Sternbogen“ und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung zu beteiligen und gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.

Magdeburg, 21.10.2020

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Hinweise:

1. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 229-5 „Sternbogen“ mit der Begründung in der Zeit vom

02.11.2020 bis einschließlich 01.12.2020

im Baudezernat, Informationsbereich (Pförtner) und im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg während der Dienstzeiten

montags von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
dienstags von 08:00 Uhr – 17:30 Uhr
mittwochs von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
donnerstags von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
freitags von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Nachfolgende Unterlagen sind Bestandteil der öffentlichen Auslegung im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung:

- Planzeichnung i. d. F. des Entwurfs mit dem Stand August 2020 (geändert gemäß Stadtratsbeschluss vom 12.10.2020)
- Begründung zum Bebauungsplan i. d. F. des Entwurfs mit dem Stand August 2020 (geändert gemäß Stadtratsbeschluss vom 12.10.2020)

Die vorgenannten Planunterlagen sind im Zeitraum der öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 4 BauGB auch elektronisch auf der Internetseite der Landeshauptstadt Magdeburg unter www.magdeburg.de/auslegungen eingestellt und können dort eingesehen werden.

2. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen Entwurf des Bebauungsplans Nr. 229-5 „Sternbogen“ schriftlich oder während der Dienststunden im Stadtplanungsamt zur Niederschrift, oder

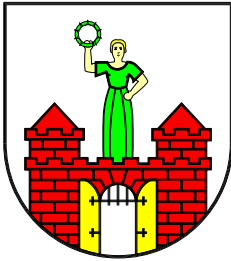
- durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an:
poststelle@stadt.magdeburg.de, oder

- durch De-Mail in der Sendevariante absenderbestätigt nach dem De-Mail-Gesetz an: info@magdeburg.de-mail.de

vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Landeshauptstadt Magdeburg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

3. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 lit. b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der [„Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung“](#), die mit ausliegt.



Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Aufstellung / zum Entwurf

Bebauungsplan Nr. 229-5

Bezeichnung: Sternbogen

DS0246/20 Anlage 1



50 0 100 200 300 400

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszugs: 05/2020

— — — — — Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 229-5 umgrenzt:

- im Norden: von der nördlichen Grenze der Flurstücke 169, 10054 und 167 sowie im weiteren Verlauf von der südlichen Straßenbegrenzungslinie des Bruno-Beye-Rings,
- im Osten: von den östlichen Grenzen der Flurstücke 120, 119, 10064 und 10063 sowie
- im Süden und im Westen: von der nördlichen und östlichen Begrenzungslinie des Fußwegs „Sternbogen“ (alle Flur 514)

Bekanntmachung der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 256-2 „Wohnpark Hohefeld“ der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Ersatzbekanntmachung

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 24. Januar 2019 folgende Satzung zum Bebauungsplan Nr. 256-2 „Wohnpark Hohefeld“ beschlossen:

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, und § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. Nr. 12, S. 288), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 24.01.2019 den Bebauungsplan Nr. 256-2 „Wohnpark Hohefeld“ bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) in der Fassung vom September 2018 und dem Text (Planteil B), als Satzung.

Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 256-2 „Wohnpark Hohefeld“ wird gebilligt.

Die Satzung bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B), tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 256-2 „Wohnpark Hohefeld“ wurde aus dem Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg, in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, entwickelt.

Ausfertigungsvermerk:

„Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.“

Magdeburg, 21.10.2020

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 21.10.2020

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Satzung an:

- die Planzeichnung der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 256-2 „Wohnpark Hohefeld“
- die Begründung

Die Lage des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 256-2 „Wohnpark Hohefeld“ ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Jeder oder jede Interessierte kann den Bauleitplan, die Begründung sowie die der Planung zu Grunde liegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) ab diesem Tage im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg, während der Dienstzeiten

montags	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
dienstags	von 08:00 Uhr – 17:30 Uhr
mittwochs	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
freitags	von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Magdeburg, 21.10.2020

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Hinweise:

1. Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. § 215 Abs. 1 BauGB lautet wie folgt:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

2. Hinweis gemäß § 44 BauGB

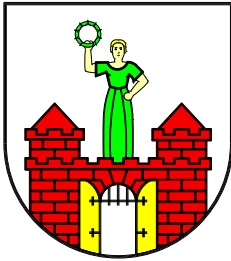
Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) hingewiesen.

§ 8 Abs. 3 KVG-LSA lautet wie folgt:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“



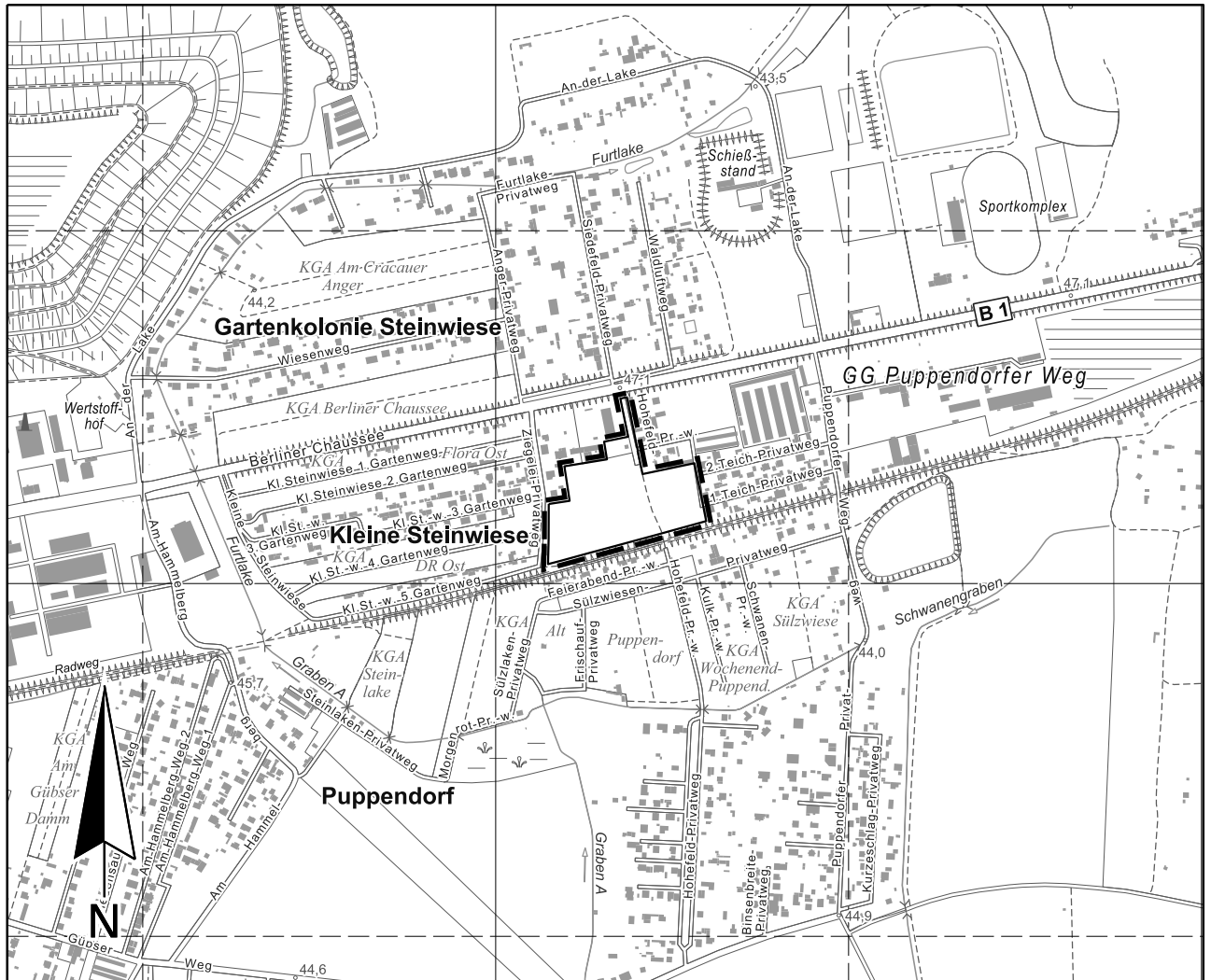
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Satzung

Bebauungsplan Nr. 256 - 2

DS0222/18 Anlage 1

Bezeichnung: Wohnpark Hohefeld



50 0 100 200 300 400

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszugs: 09/2018

— Räumlicher Geltungsbereich zum Bebauungsplan Nr. 256-2

- im Norden: durch die nördlichen Flurstücksgrenzen zu den Flurstücken der Nachbarflurstücke 1006/77, 10206, 31/4, 31/5, 1031/32, das Flurstück der Berliner Chaussee, 1131/76, 1132/76, 1292/76, 1293/76, 1138/76 und 10384
- im Süden: durch den Radweg in Lage der ehemaligen Kanonnenbahn
- im Westen: durch die Flurstücksgrenzen zu den Flurstücken der Nachbarflurstücke 1028/31, 1029/31, 1030/31, 1031/32, 31/5, 10129, 10131 und 993/76 (Ziegelei-Privatweg),
- im Osten: durch die Flurstücksgrenzen zu den Flurstücken der Nachbarflurstücke 31/3, 10143, 10142, 10080, 861/76, 852/76, 1135/76, 1134/76, 1131/76, 827/76, 826/76, 10152, 800/76, 798/76, 799/76 und 776/76

Bekanntmachung der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 266-3 „Puppendorf/Gübser Weg“ der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Ersatzbekanntmachung

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 8. Oktober 2020 folgende Satzung zum Bebauungsplan Nr. 266-3 „Puppendorf/Gübser Weg“ beschlossen:

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, und § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. Nr. 12, S. 288), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 8. Oktober 2020 den Bebauungsplan Nr. 266-3 „Puppendorf/Gübser Weg“ bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) in der Fassung vom März 2020 und dem Text (Planteil B), als Satzung.

Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 266-3 „Puppendorf/Gübser Weg“ wird gebilligt.

Die Satzung bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B), tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 266-3 „Puppendorf/Gübser Weg“ wurde aus dem Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg, in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, entwickelt.

Ausfertigungsvermerk:

„Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.“

Magdeburg, 21.10.2020

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 21.10.2020

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Satzung an:

- die Planzeichnung der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 266-3 „Puppendorf/Gübser Weg“
- die Begründung

Die Lage des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 266-3 „Puppendorf/Gübser Weg“ ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Jeder oder jede Interessierte kann den Bauleitplan, die Begründung sowie die der Planung zu Grunde liegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) ab diesem Tage im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg, während der Dienstzeiten

montags	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
dienstags	von 08:00 Uhr – 17:30 Uhr
mittwochs	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
freitags	von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Magdeburg, 21.10.2020

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Hinweise:

1. Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. § 215 Abs. 1 BauGB lautet wie folgt:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

2. Hinweis gemäß § 44 BauGB

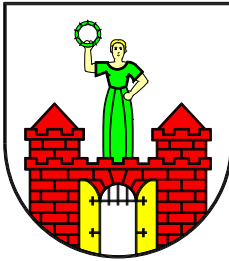
Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) hingewiesen.

§ 8 Abs. 3 KVG-LSA lautet wie folgt:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“



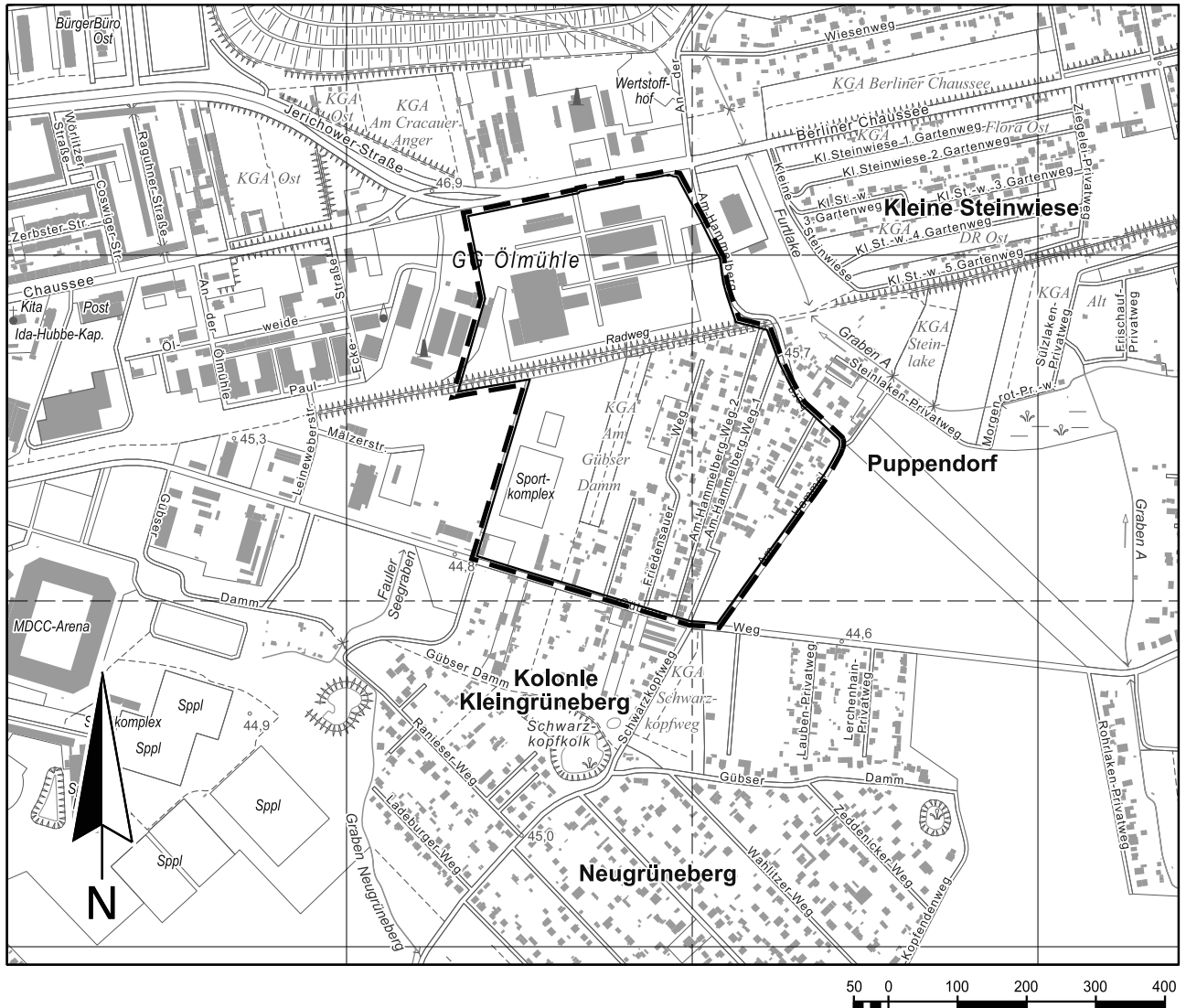
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Satzung

Bebauungsplan Nr. 266 - 3

DS0140/20 Anlage 1

Bezeichnung: Puppendorf / Gübser Weg



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszugs: 05/2020

 Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 266-3 wird umgrenzt:

- im Norden: durch die Südgrenzen der Flurstücke 10230, 10232, 10235, 10228 und 10239,
- im Osten: durch die Westgrenze der Straße Am Hammeberg, Westgrenzen der Flurstücke 10126, 10128 und 110/3,
- im Süden: durch die Nordgrenze des Gübser Weges, Flurstück 871/40 ,
- im Westen: durch die Westgrenzen der Flurstücke 10320, 10322, 10324, 10326 und deren gedachter Verlängerung bis zur Südgrenze des Flurstückes 11/13, der Südgrenze des Flurstückes 11/13 sowie der Ostgrenze des Flurstückes 71/6.

Alle Flurstücke befinden sich in der Flur 722.

Bekanntmachung der Satzung der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 267-4 „Am Pechauer Platz“, in einem Teilbereich, der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Ersatzbekanntmachung

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 12. Oktober 2020 folgende Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 267-4 „Am Pechauer Platz“ in einem Teilbereich beschlossen:

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, und § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. Nr. 12, S. 288), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 12. Oktober 2020 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 267-4 „Am Pechauer Platz“ in einem Teilbereich, bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) in der Fassung vom Juni 2020 und dem Text (Planteil B), als Satzung.

Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 267-4 „Am Pechauer Platz“ in einem Teilbereich, wird gebilligt.

Die Satzung bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B), tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 267-4 „Am Pechauer Platz“ in einem Teilbereich, wurde aus dem Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg, in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, entwickelt.

Dieses Bebauungsplanverfahren wird gemäß § 245c Abs. 1 BauGB entsprechend dem vor dem 13.05.2017 geänderten Baugesetzbuch geändert.

Ausfertigungsvermerk:

„Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.“

Magdeburg, 21.10.2020

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 21.10.2020

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Satzung an:

- die Planzeichnung der Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 267-4 „Am Pechauer Platz“ in einem Teilbereich
- die Begründung

Die Lage des räumlichen Geltungsbereichs zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 267-4 „Am Pechauer Platz“ in einem Teilbereich, ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Jeder oder jede Interessierte kann den Bauleitplan, die Begründung sowie die der Planung zu Grunde liegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) ab diesem Tage im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg, während der Dienstzeiten

montags	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
dienstags	von 08:00 Uhr – 17:30 Uhr
mittwochs	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
freitags	von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Magdeburg, 21.10.2020

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Hinweise:

1. Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. § 215 Abs. 1 BauGB lautet wie folgt:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

2. Hinweis gemäß § 44 BauGB

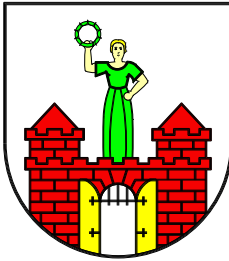
Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) hingewiesen.

§ 8 Abs. 3 KVG-LSA lautet wie folgt:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“



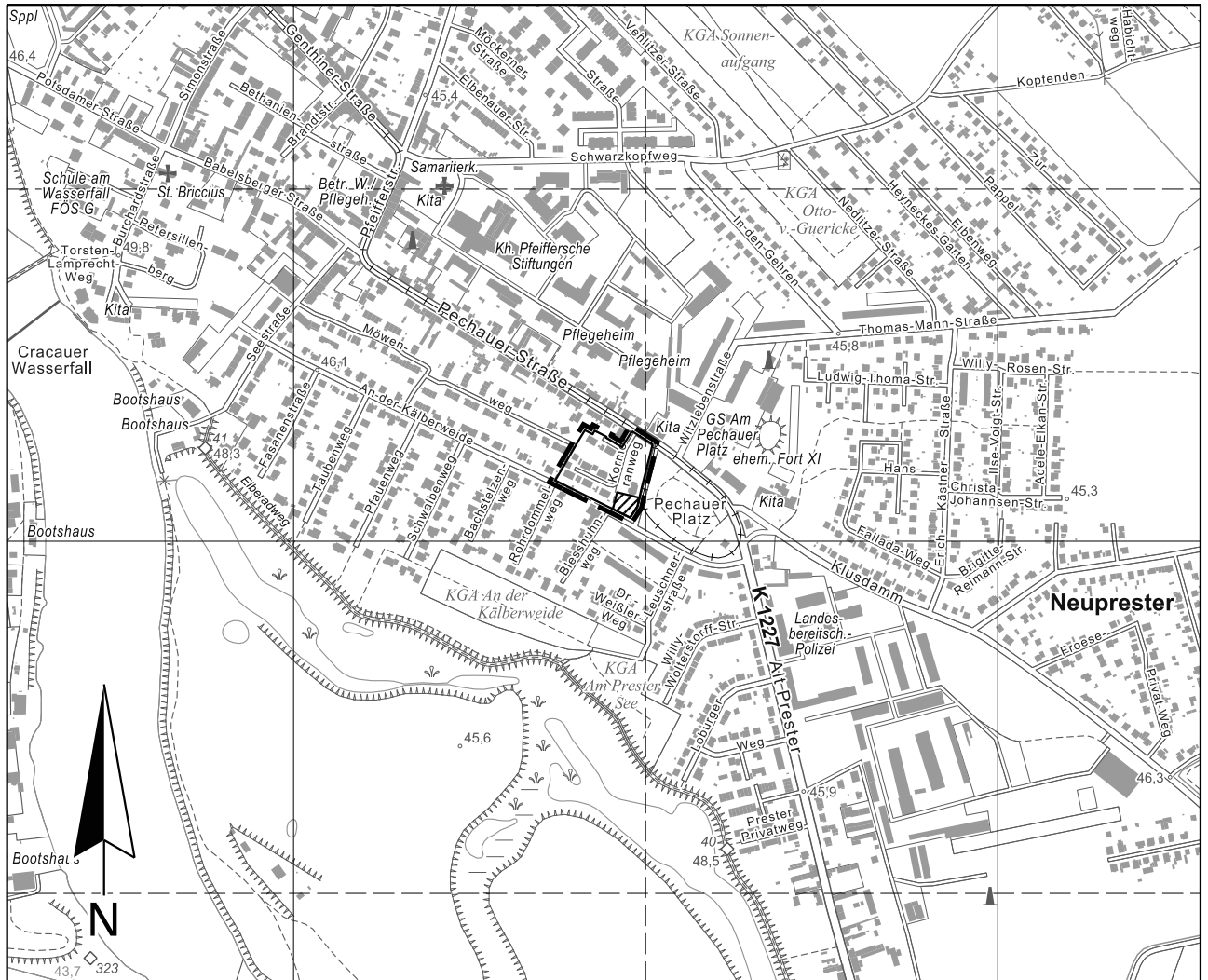
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Satzung der 1. Änderung im Teilbereich

Bebauungsplan Nr. 267 - 4

DS0287/20 Anlage 1

Bezeichnung: Am Pechauer Platz



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszugs: 08/2018



Räumlicher Geltungsbereich zum Bebauungsplan Nr. 267-4

Bereich der 1. Änderung neu umgrenzt:

- die Flurstücke 10545 und 10546 der Flur 793

Bekanntmachung der Satzung der 1. Änderung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 334-1.2 „Einzelhandelsstandort Bergstraße“ der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Ersatzbekanntmachung

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 12. Oktober 2020 folgende Satzung der 1. Änderung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 334-1.2 „Einzelhandelsstandort Bergstraße“ beschlossen:

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, und § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. Nr. 12, S. 288), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 12. Oktober 2020 die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 334-1.2 „Einzelhandelsstandort Bergstraße“ bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) in der Fassung vom Juli 2020 und dem Text (Planteil B), als Satzung.

Die Begründung der 1. Änderung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 334-1.2 „Einzelhandelsstandort Bergstraße“ wird gebilligt.

Die Satzung bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B), tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.

Die 1. Änderung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 334-1.2 „Einzelhandelsstandort Bergstraße“ wurde aus dem Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg, in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, entwickelt.

Ausfertigungsvermerk:

„Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.“

Magdeburg, 21.10.2020

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 21.10.2020

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Satzung an:

- die Planzeichnung der Satzung der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 334-1.2 „Einzelhandelsstandort Bergstraße“
- die Begründung

Die Lage des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 334-1.2 „Einzelhandelsstandort Bergstraße“ ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Jeder oder jede Interessierte kann den Bauleitplan, die Begründung sowie die der Planung zu Grunde liegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) ab diesem Tage im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg, während der Dienstzeiten

montags	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
dienstags	von 08:00 Uhr – 17:30 Uhr
mittwochs	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
freitags	von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Magdeburg, 21.10.2020

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Hinweise:

1. Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. § 215 Abs. 1 BauGB lautet wie folgt:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

2. Hinweis gemäß § 44 BauGB

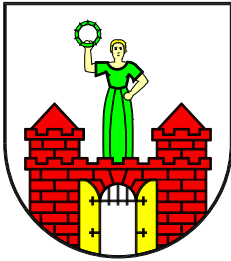
Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) hingewiesen.

§ 8 Abs. 3 KVG-LSA lautet wie folgt:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“

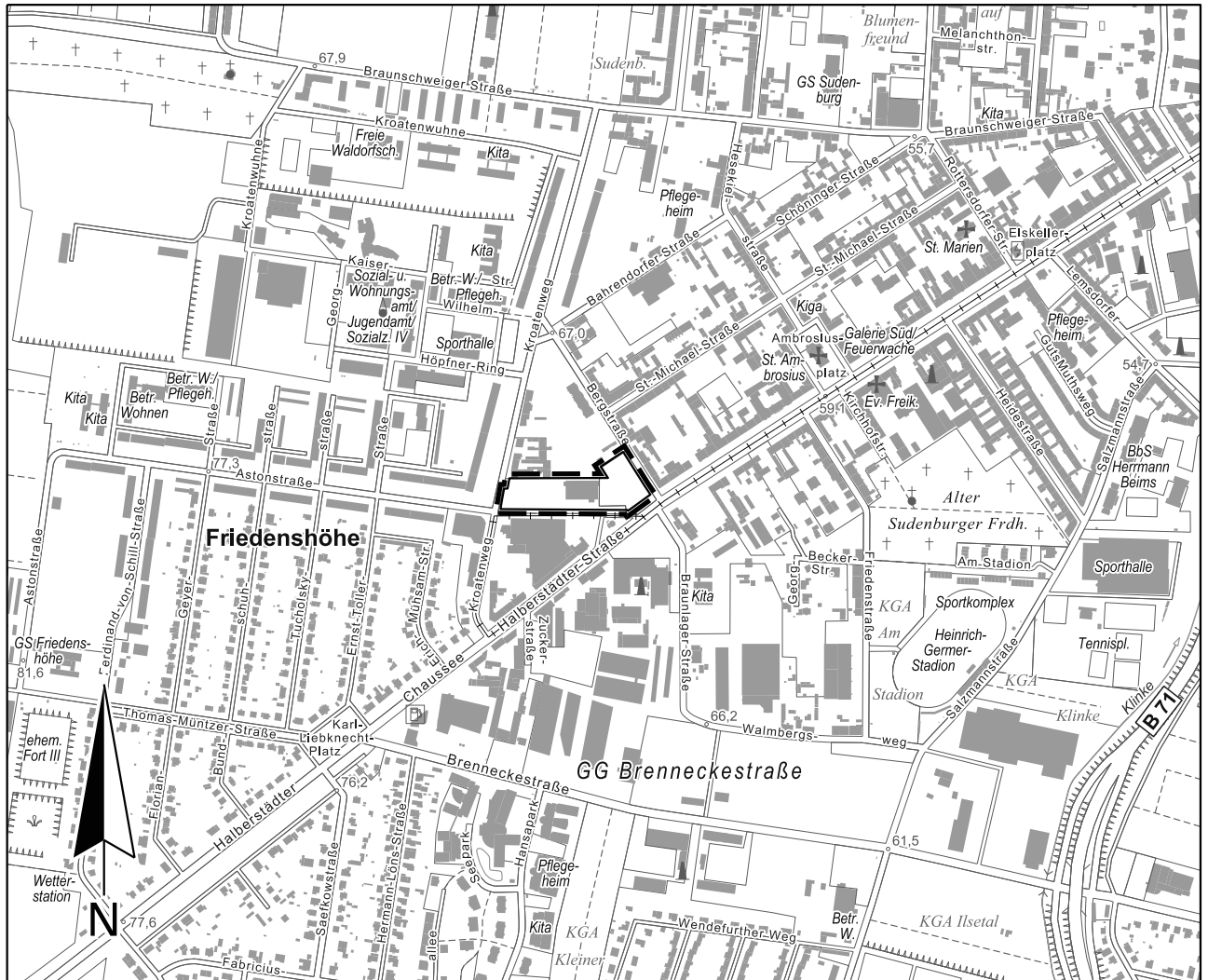


Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Satzung der 1. Änderung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 334 - 1.2 / 1.Ä

Bezeichnung: Einzelhandelsstandort Bergstraße DS0205/20 Anlage 1



50 0 100 200 300 400

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszugs: 05/2020

Räumlicher Geltungsbereich zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 334-1.2 umgrenzt:

- im Norden: durch die Nordgrenze des Flurstücks 2133 und die West- sowie die Nordgrenze des Flurstücks 2131 (Flur 354),
- im Osten: durch die Westseite der Bergstraße,
- im Süden: durch die Nordseite der Halberstädter Straße und der Astonstraße,
- im Westen: durch die Ostseite des Kroatenwegs.

Bekanntmachung der Änderung des Geltungsbereichs und der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 367-3 „Diesdorf südlich Wendeschleife“

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat auf seiner Sitzung am 8. Oktober 2020 beschlossen:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 367-3 „Diesdorf südlich Wendeschleife“ wird verkleinert und nunmehr wie folgt umgrenzt:
im Norden
durch die Südgrenze der Flurstücke 10068 und 2592, die Westgrenze der Flurstücke 10279, 10280 und 10281, die Südgrenze der Flurstücke 10281, 10282, 10283, 10287 und 10285,
im Osten:
durch die Ostgrenze der Flurstücke 10070 und 10071, der Südgrenze und Ostgrenze des Flurstückes 2562/5, bis zur nach Westen verlängerten Nordgrenze des Flurstücks 10310, der Westgrenze der Flurstücke 2589 und 4523,
im Süden:
durch die Südgrenze des Flurstücks 4504 und dessen Westgrenze ca. 3,80 m nach Norden, im weiteren Verlauf zur Ostgrenze des Flurstücks 4023,
im Westen:
durch die Ostgrenze der Flurstücke 4023 und 2096

Alle Flurstücke befinden sich in der Flur 343

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschrieben Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.

2. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 367-3 „Diesdorf südlich Wendeschleife“ und die Begründung/Umweltbericht werden in der vorliegenden Form gebilligt.
3. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 367-3 „Diesdorf südlich Wendeschleife“ und die Begründung mit Umweltbericht sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung zu beteiligen und gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.

Magdeburg, 21.10.2020

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Hinweise:

1. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 367-3 „Diesdorf südlich Wendeschleife“ mit der Begründung, einschließlich Umweltbericht

in der Zeit vom

02.11.2020 bis einschließlich 01.12.2020

im Baudezernat, Informationsbereich (Pförtner) und im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg während der Dienstzeiten

montags von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
dienstags von 08:00 Uhr – 17:30 Uhr
mittwochs von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
donnerstags von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
freitags von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Nachfolgende Unterlagen sind Bestandteil der öffentlichen Auslegung im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung:

- Planzeichnung i. d. F. des Entwurfs mit dem Stand Juni 2020
- Begründung zum Bebauungsplan i. d. F. des Entwurfs mit dem Stand Juni 2020
- Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans mit dem Stand 26.03.2020. Im Umweltbericht wurden die Auswirkungen des Bebauungsplans auf folgende **Schutzgüter** einer Beurteilung unterzogen:
 - **Mensch** – mit Aussagen u. a. zu möglichen Beeinträchtigungen durch Lärm
 - **Tiere und Pflanzen** – mit Aussagen u. a. zu den Zielen des Arten- und Biotopschutzes, zur Verlagerung des geschützten Biotops, Erfassung von Brutvögeln, Untersuchung zu Vorkommen von Feldhamstern
 - **Luft und Klima** – mit Aussagen u. a. zur Vermeidung der Beeinträchtigung der Luftqualität und des lokalen Klimas
 - **Landschaft** – mit Aussagen u. a. zum Schutz der Erhaltung des Landschaftsbilds
 - **Fläche und Boden** – mit Aussagen u. a. zum Erhalt der natürlichen Bodenfunktion, Schutz des Mutterbodens, Wiedernutzbarmachung von Flächen
 - **Wasser** – mit Aussagen u. a. zur Bewirtschaftung von Oberflächengewässer und Grundwasser
 - **Landschaft** – mit Aussagen zum Erhalt des Landschaftsbildes
 - **Kultur und sonstige Sachgüter** – mit Aussagen zu Kultur-, Bau-, und Bodendenkmälern sowie zu historischen Kulturlandschaften
- **Artenschutzrechtliche Untersuchungen** von 2019
- **Schalltechnische Untersuchung** vom 12.12.2019
- **Angaben umweltbezogener Informationen** der Untere Bodenschutzbehörde, Unteren Wasserbehörde, Unteren Immissionsschutzbehörde und Unteren Naturschutzbehörde vom 22.07.2019

Die vorgenannten Planunterlagen sind im Zeitraum der öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 4 BauGB auch elektronisch auf der Internetseite der Landeshauptstadt Magdeburg unter www.magdeburg.de/auslegungen eingestellt und können dort eingesehen werden.

2. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 367-3 „Diesdorf südlich Wendeschleife“ schriftlich oder während der Dienststunden im Stadtplanungsamt zur Niederschrift, oder
- durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an:
poststelle@stadt.magdeburg.de, oder
 - durch De-Mail in der Sendervariante absenderbestätigt nach dem De-Mail-Gesetz an: info@magdeburg.de-mail.de
- vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Landeshauptstadt Magdeburg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

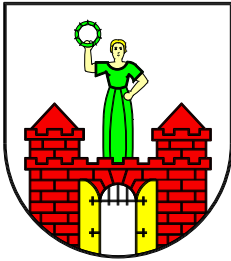
3. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 lit. b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der „[Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung](#)“, die mit ausliegt.

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 21.10.2020

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel



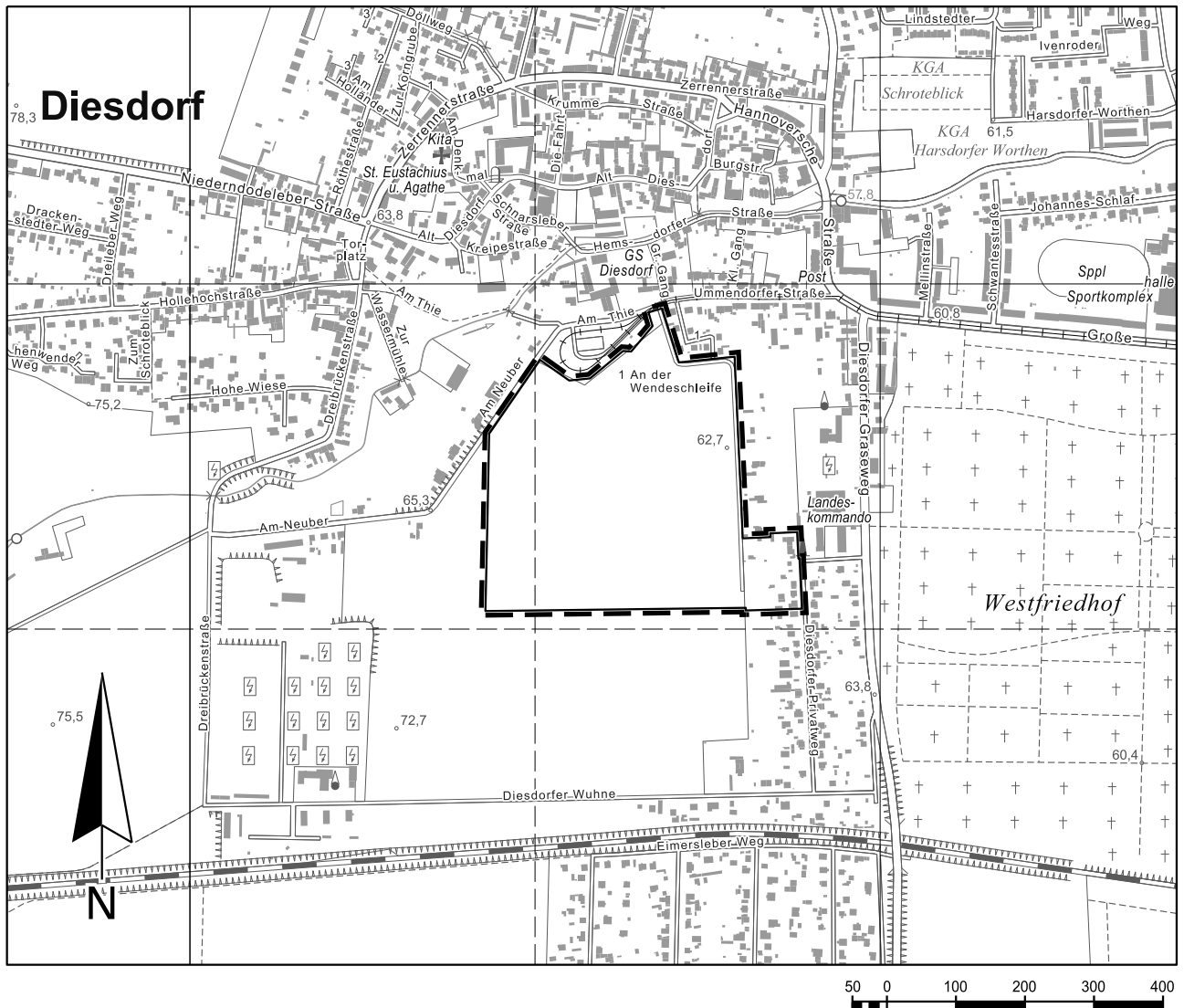
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zum Entwurf

Bebauungsplan Nr. 367 - 3

DS0182/20 Anlage 1

Bezeichnung: Diesdorf südlich Wendeschleife



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszugs: 10/2018

— — — — — Räumlicher Geltungsbereich zum Bauungsplan Nr. 367-3 umgrenzt:

- im Norden: durch die Südgrenze der Flurstücke 10068 und 2592, die Westgrenze der Flurstücke 10279, 10280 und 10281, die Südgrenze der Flurstücke 10281, 10282, 10283, 10287 und 10285,
- im Osten: durch die Ostgrenze der Flurstücke 10070 und 10071, der Südgrenze und Ostgrenze des Flurstücks 2562/5, bis zur nach Westen verlängerten Nordgrenze des Flurstücks 10310, der Westgrenze der Flurstücke 2589 und 4523,
- im Süden: durch die Südgrenze des Flurstücks 4504 und dessen Westgrenze ca. 3,80 m nach Norden, im weiteren Verlauf zur Ostgrenze des Flurstücks 4023,
- im Westen: durch die Ostgrenzen der Flurstücke 4023 und 2096.

Alle Flurstücke befinden sich in der Flur 343.

Bekanntmachung der Einleitung des Satzungsverfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 103-8.1 „Glindenberger Weg/westlich Umspannwerk“

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 8. Oktober 2020 beschlossen:

1. Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 und § 2 Abs.1 Satz 1 sowie § 12 Abs. 2 BauGB soll für das Gebiet, das umgrenzt wird:

- im Nordwesten von der Nordwestgrenze der Flurstücke 505/79, 75/03, 10700, 10698 (gleich Südostgrenze der Straße Glindenberger Weg);
- im Nordosten von der Nordostgrenze der Flurstücke 10698, 10700, 10702, 10704;
- im Süden von der Südgrenze der Flurstücke 10704, 10857, 505/79

(alle Flurstücke liegen in der Flur 201)
auf Antrag des Vorhabenträgers, unter Berücksichtigung klima- und umweltrelevanter Belange, ein Satzungsverfahren zu einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan eingeleitet werden.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil des Beschlusses bildet, dargestellt.

2. Planungsziel ist die Errichtung einer Lagerfläche für Container, einer Servicehalle für Container mit Bürotrakt und Werbeanlage aus Containern.
Im Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg ist die Fläche, auf der das Vorhaben errichtet werden soll, als Sonderbaufläche Hafen dargestellt. Der Flächennutzungsplan ist im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Satz 1 zu ändern.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll nach ortsüblicher Bekanntmachung durch 14-tägige Offenlegung des Einleitungsbeschlusses, begleitet durch Sprechstunden während der Dienstzeiten, im Stadtplanungsamt Magdeburg, und durch eine Bürgerversammlung erfolgen.

Magdeburg, 21.10.2020

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

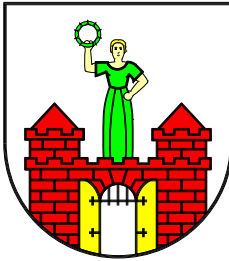
Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 21.10.2020

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel



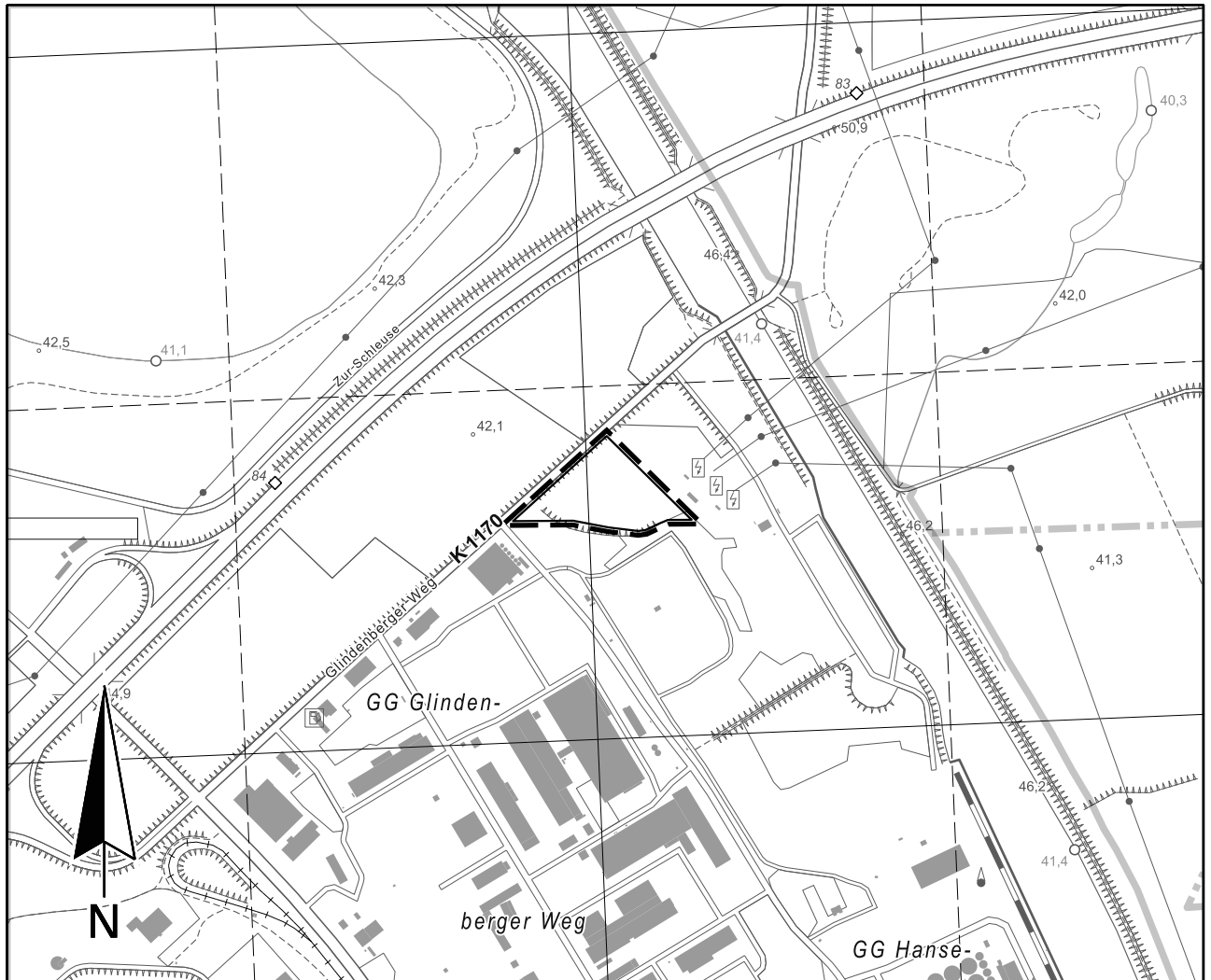
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Einleitung des Satzungsverfahrens

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 103 - 8.1


Bezeichnung: Glindenberger Weg / westlich Umspannwerk

DS0270/20 Anlage 1



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszugs: 06/2020

 Räumlicher Geltungsbereich zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 103-8.1 wird umgrenzt:

- Im Nordwesten: von der Nordwestgrenze der Flurstücke 505/79, 75/03, 10700, 10698 (gleich Südostgrenze der Straße Glindenberger Weg);
- Im Nordosten: von der Nordostgrenze der Flurstücke 10698, 10700, 10702, 10704;
- Im Süden: von der Südgrenze der Flurstücke 10704, 10857, 505/79.

Der Geltungsbereich liegt in der Flur 201.

Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 165-7 „Am Neustädter Feld“

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 8. Oktober 2020 beschlossen:

1. Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 und § 2 Abs.1 Satz 1 BauGB soll für das Gebiet, welches umgrenzt wird:

Im Norden: durch die südliche Grenze des Flurstücks 10107, die westliche Grenze des Flurstücks 824/1, die südliche Grenze des Flurstückes 10431, die östliche Grenze des Flurstücks 2790/823, die südliche Grenze des Flurstücks 10109 bis zur nach Norden verlängerten westlichen Grenze des Flurstücks 49/4;

Im Osten: durch die westliche Grenze des Flurstücks 49/4

Im Süden: durch eine im rechten Winkel auf die Flurstücksgrenze und aus der Flucht der nördlichen Kante eine Überstandes konstruierten Linie zwischen der westlichen Grenze des Flurstücks 49/4 bis zur östlichen Grenze des Flurstücks 43/8

Im Westen: durch die östliche Grenze des Flurstücks 43/8 und die südliche Grenze des Flurstücks 41/2.

ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.

2. Es werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Schaffung von Baurecht für den individuellen Wohnungsbau mit dem Schwerpunkt des Baus von Eigenheimen, Doppel-, Reihen- und Stadthäusern
- Schaffung von Grünflächen- und Wegeverbindungen
- Überprüfung und Schaffung einer gesicherten verkehrlichen Erschließung
- Schaffung von Grünflächen bzw. einer kleinen Spielplatzfläche mit Grünanlage als Puffer zur Gewerbefläche im Süden
- Schaffung einer Wegeverbindung zwischen dem Baugebiet und dem Fuß-/Radweg westlich am Magdeburger Ring entlang

Der Flächennutzungsplan weist die Fläche im nördlichen Bereich als Grünfläche und im südlichen Bereich als Gewerbliche Fläche im Bestand aus. Weiterhin ist im Bereich der „Faulen Renne“ ein Schutzstreifen (Naturschutzfläche mit der Zweckbestimmung Ausgleichsfläche) betroffen.

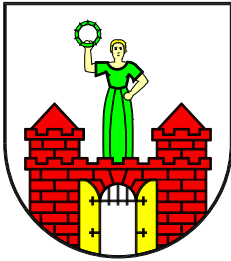
Der Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg ist im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB zu ändern.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll nach ortsüblicher Bekanntmachung durch 14-tägige Offenlegung des Aufstellungsbeschlusses, begleitet durch Sprechstunden während der Dienstzeiten, im Stadtplanungsamt Magdeburg, und durch eine Bürgerversammlung erfolgen.

Magdeburg, 21.10.2020

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel



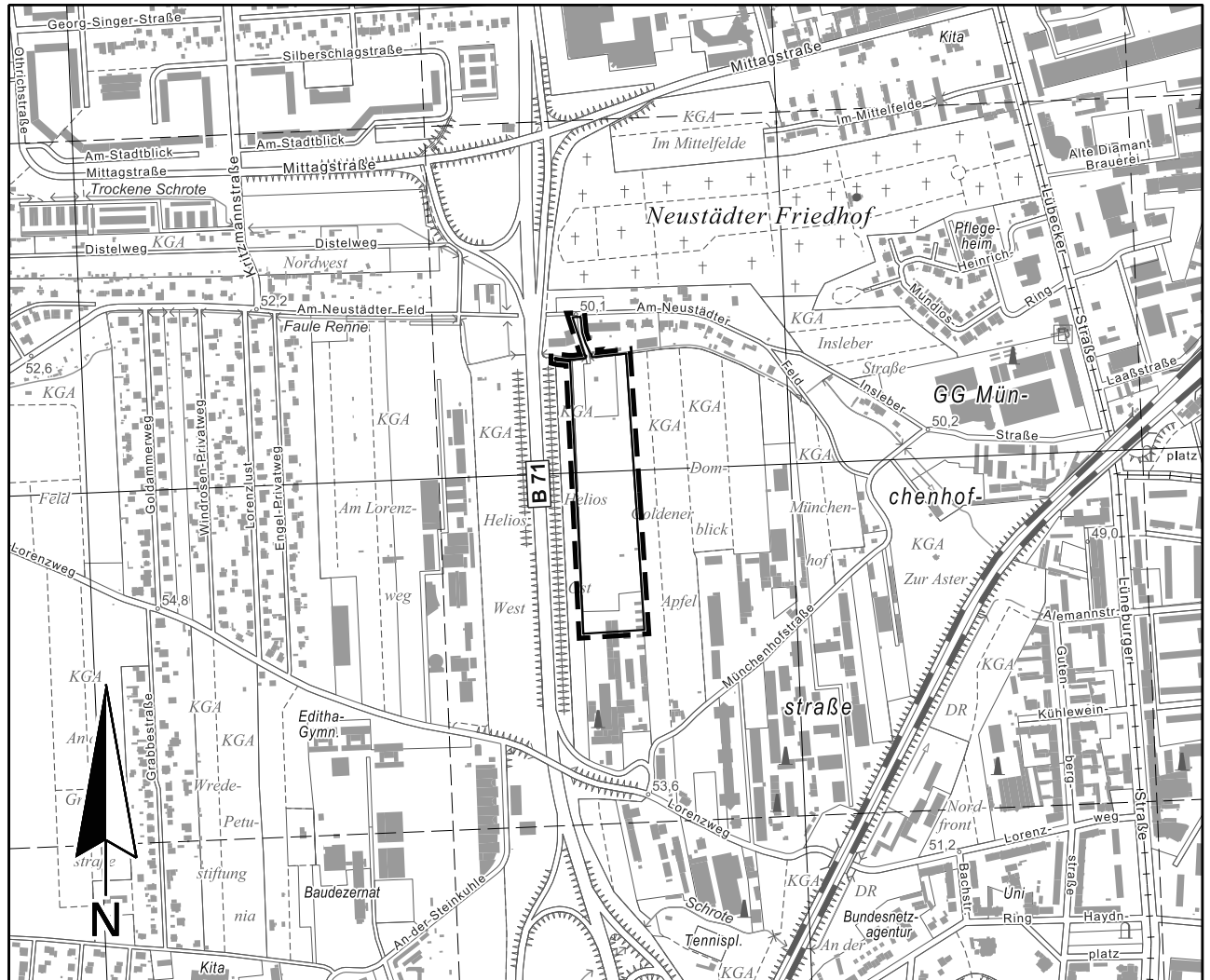
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Aufstellung

Bebauungsplan Nr. 165 - 7

DS0281/20 Anlage 1

Bezeichnung: Am Neustädter Feld



50 0 100 200 300 400

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszugs: 05/2020

— Räumlicher Geltungsbereich zum Bebauungsplan Nr. 165-7 wird umgrenzt:

- im Norden: durch die südliche Grenze des Flurstücks 10107, die westliche Grenze des Flurstücks 824/1, die südliche Grenze des Flurstücks 10431, die östliche Grenze des Flurstücks 2790/823, die südliche Grenze des Flurstücks 10109 bis zur nach Norden verlängerten westlichen Grenze des Flurstücks 49/4;
- im Osten: durch die westliche Grenze des Flurstücks 49/4;
- im Süden: durch eine im rechten Winkel auf die Flurstücksgrenze und aus der Flucht der nördlichen Kante eine Überstandes konstruierten Linie zwischen der westlichen Grenze des Flurstücks 49/4 bis zur östlichen Grenze des Flurstücks 43/8;
- im Westen: durch die östliche Grenze des Flurstücks 43/8 und die südliche Grenze des Flurstücks 41/2.

Die Flurstücke 10107, 824/1, 10431, 2790/823 und 10109 liegen in der Flur 273, die Flurstücke 49/4, 43/8 und 41/2 liegen in der Flur 270.

Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 174-6 „Rothenseer Straße/Sieverstorstraße“

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 8. Oktober 2020 beschlossen:

1. Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB sowie § 13a BauGB soll für das Gebiet, welches umgrenzt wird:
 - im Norden: durch die Nordgrenze des Flurstücks 1251/281 und deren geradlinige Verlängerung nach Osten, von der West- und Nordgrenze des Flurstücks 1811/214, der Nordgrenze der Flurstücke 1809/213, 211/5 und der geradlinigen Verlängerung der Nordgrenze des Flurstücks 211/5 (alle Flurstücke Flur 275);
 - im Osten: von der Ostgrenze der Rothenseer Straße (Ostgrenze des Flurstücks 200/2, Flur 275 und des Flurstücks 1/1 der Flur 274)
 - im Süden: von der Südgrenze des Flurstücks 1/1, der Nordgrenze der Stendaler Straße (Nord- und Westgrenze Flurstück 28), von der Südgrenze der Sieverstorstraße (Nordgrenze des Bebauungsplanes Nr. 174-2 „Südlich Sieverstorstraße“);
 - im Westen: von der Westgrenze des Flurstücks 10485 und deren südlicher Verlängerung, von der Westgrenze des Flurstücks 1256/10 und von der Süd- und Westgrenze des Flurstücks 1251/281 (alle Flurstücke Flur 274, gleichzeitig Ostgrenze des Bebauungsplanes Nr. 174-5 „Sieverstorstraße 39-51“)

unter Berücksichtigung klima- und umweltrelevanter Belange ein Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden.

Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird in Anwendung des § 13a Abs. 2 BauGB i. V. m § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.

2. Es werden folgende Planungsziele angestrebt:

Es soll für die im Flächennutzungsplan als Bauflächen ausgewiesenen Bereiche ein urbanes Gebiet festgesetzt werden. Dabei ist die innere Erschließung der zukünftigen Bauflächen zu sichern.

Der nördliche Bereich ist entsprechend der Ausweisungen des Flächennutzungsplans und des Freiraumentwicklungskonzepts als öffentliche Grünfläche zu entwickeln, dabei ist die Möglichkeit der Öffnung der verrohrten Schrote zu prüfen.

Der aufzustellende Bebauungsplan wird aus dem Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg entwickelt. Im Flächennutzungsplan ist dieses Gebiet anteilig als gemischte Baufläche und als Grünfläche dargestellt.

3. Die Planaufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB. Auf die Durchführung einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird nicht verzichtet, sondern eine Bürgerversammlung wird durchgeführt. Die von der Planaufstellung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Magdeburg, 21.10.2020

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

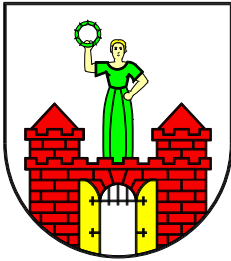
Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 21.10.2020

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel



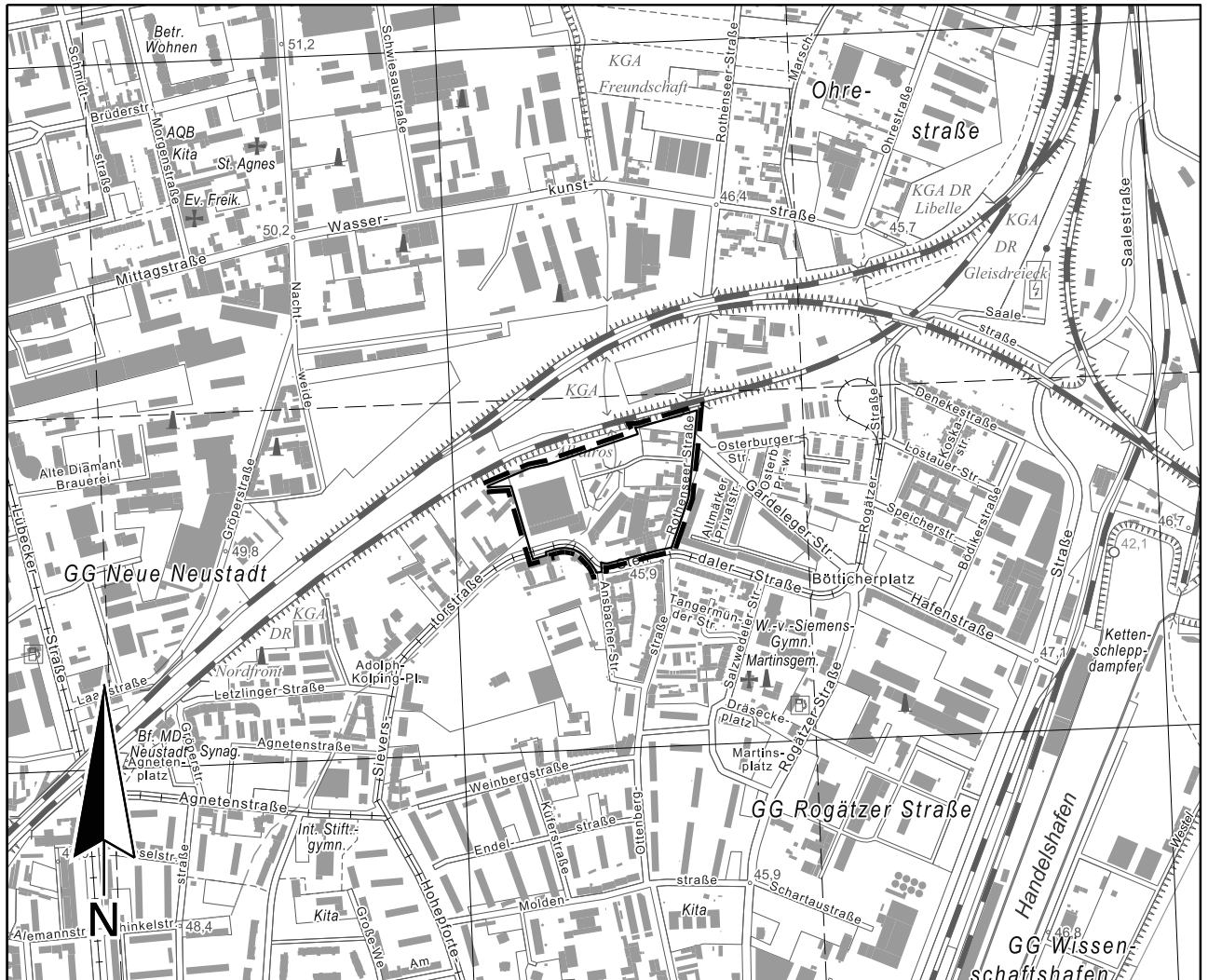
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Aufstellung

Bebauungsplan Nr. 174 - 6

DS0266/20 Anlage 1

Bezeichnung: Rothenseer Straße / Sieverstorstraße



50 0 100 200 300 400

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszugs: 06/2020

— Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 174-6 wird umgrenzt:

- im Norden: durch die Nordgrenze des Flurstücks 1251/281 und deren geradlinige Verlängerung nach Osten, von der West- und Nordgrenze des Flurstücks 1811/214, der Nordgrenze der Flurstücke 1809/213, 211/5 und der geradlinigen Verlängerung der Nordgrenze des Flurstücks 211/5 (alle Flurstücke Flur 275);
- im Osten: von der Ostgrenze der Rothenseer Straße (Ostgrenze des Flurstücks 200/2, Flur 275 und des Flurstücks 1/1 der Flur 274);
- im Süden: von der Südgrenze des Flurstücks 1/1 (Flur 274), der Nordgrenze der Stendaler Straße (Nord- und Westgrenze Flurstück 28 der Flur 274), von der Südgrenze der Sieverstorstraße (Nordgrenze des Bebauungsplanes Nr. 174-2 „Südlich Sieverstorstraße“);
- im Westen: von der Westgrenze des Flurstücks 10485 und deren südlicher Verlängerung, von der Westgrenze des Flurstücks 1256/10 und der Süd- und Westgrenze des Flurstücks 1251/281 (alle Flurstücke Flur 274, gleichzeitig Ostgrenze des Bebauungsplanes Nr. 174-5 „Sieverstorstraße 39-51“).

Öffentliche Bekanntmachung über die Gewährung eines ausschließlichen Rechts

gemäß Art. 3 Abs. 1 VO 1370/2007 in Verbindung mit § 8a Abs. 8 PBefG und einem vergebenen öffentlichen Dienstleistungsauftrag

an die:

Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG (MVB)
Otto-von-Guericke-Straße 25
39104 Magdeburg

Die Landeshauptstadt Magdeburg hat beschlossen, einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag gemäß Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2016/2338 vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste direkt an die Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG (MVB) zu erteilen.

Der öffentliche Dienstleistungsauftrag trat am 01.01.2020 in Kraft.

Die Landeshauptstadt Magdeburg hat die Erteilung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags am 20.12.2019 im EU-Amtsblatt TED (2019/S 246-607777) einschließlich der Information über die beabsichtigte Gewährung eines ausschließlichen Rechts bekanntgemacht.

In dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag wird der MVB in § 5 ein ausschließliches Recht gewährt.

Die Landeshauptstadt Magdeburg gibt das gewährte ausschließliche Recht hiermit bekannt:

1. Ausschließliches Recht

Die Landeshauptstadt Magdeburg gewährt der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG (MVB) gemäß § 8a Abs. 8 PBefG zum Schutz des betrauten Verkehrsangebots mit Wirkung zum 01.01.2020 das ausschließliche Recht, auf dem durch die Anlagen 1 und 2 nachgewiesenen Liniennetz zur Personenbeförderung Linienverkehr mit Bussen und Straßenbahnen sowie sonstigen Kraftfahrzeugen (§§ 2 Abs. 1 und 2, 9 Abs. 1, 42, 43 PBefG) für die Laufzeit dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags nach folgenden Maßgaben durchzuführen:

- a. Der räumliche Geltungsbereich des ausschließlichen Rechts ist begrenzt auf das jeweilige Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg. Der räumliche Geltungsbereich des durch die Landeshauptstadt Magdeburg gewährten ausschließlichen Rechts ist durch das in den Anlagen 1 und 2 nachgewiesene Liniennetz der MVB linienbezogen dargestellt.
- b. Der zeitliche Geltungsbereich des ausschließlichen Rechts ist begrenzt auf die für die Linienverkehre der MVB geltenden Betriebszeiten von 24 Stunden am Tag.
- c. Das ausschließliche Recht wird für die Laufzeit des an die MVB vergebenen öffentlichen Dienstleistungsauftrags bis zum 30.06.2042 erteilt.

2. Wirkung des ausschließlichen Rechts

Die Ausschließlichkeit beinhaltet damit für die Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags bis einschließlich zum 30.06.2042 das Verbot für andere Verkehrsunternehmen, Linienverkehre im ÖSPV mit Bussen, Straßenbahnen und Stadtbahnen und sonstigen Kraftfahrzeugen als Genehmigungsinhaber oder Betriebsführer gemäß PBefG durchzuführen.

3. Ausnahmen des ausschließlichen Rechts

Vom ausschließlichen Recht sind folgende Verkehre ausgenommen, die von anderen Verkehrsunternehmen erbracht werden dürfen:

- a. Linienverkehre anderer Verkehrsunternehmen, die das Liniennetz gemäß Anlagen 1 und 2 berühren und Bestandteil des Nahverkehrsplans eines Nachbaraufgabenträgers sind, mit der dort vorgesehenen Bedienungsfunktion (Linienführung, Takt) für die Dauer der Laufzeit ihrer Liniengenehmigungen,
- b. Linienverkehre anderer Verkehrsunternehmen mit Bussen gemäß §§ 2 Abs. 1 Nr. 3, 9, 42, 43 (die für die Allgemeinheit geöffnet sind) PBefG, einschließlich Bürgerbusse bis maximal neun Personen Kapazität, mit einem Fahrgastpotential unter 100 Fahrgästen pro Tag und Linie,
- c. Veranstaltungsverkehre anderer Verkehrsunternehmen ungeachtet des genehmigungsrechtlichen Status (Genehmigung gemäß §§ 42, 43, einstweilige Erlaubnis gemäß § 20 PBefG).

Die Landeshauptstadt Magdeburg wird weitere (eigenwirtschaftliche oder gemeinwirtschaftliche) Linienverkehre vom ausschließlichen Recht ausnehmen (z.B. durch Fortschreibung des Nahverkehrsplans oder in Form von Einzelgenehmigungen), sofern diese die geschützten Verkehrsleistungen nicht beeinträchtigen.

Begründung

1. Sachverhalt

Die Landeshauptstadt Magdeburg ist gem. § 4 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt (ÖPNVG LSA) Aufgabenträgerin für den Straßenpersonennahverkehr auf ihrem Stadtgebiet und damit zuständige Behörde im Sinne von Art. 2 lit. c der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (VO 1370/2007) und der Verordnung (EU) Nr. 2016/2338 vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste.

Zur Sicherung einer ausreichenden Verkehrsbedienung entsprechend dem Anforderungsprofil in dem für ihr Gebiet jeweils geltenden Nahverkehrsplan und den diesen ausfüllenden Stadtratsbeschluss hat die Landeshauptstadt Magdeburg beschlossen, die MVB im Wege der Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages gem. Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007 mit Wirkung zum 01.01.2020 zu betrauen. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat den öffentlichen Dienstleistungsauftrag in seiner Sitzung am 21.10.2019 beschlossen.

Der öffentliche Dienstleistungsauftrag umfasst sämtliche Linienverkehre der MVB mit Bussen und Straßenbahnen sowie sonstigen Kraftfahrzeugen gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 3, § 9, § 42 PBefG und für die Allgemeinheit geöffnete Linienverkehre gemäß § 43 PBefG.

2. Rechtslage

2.1. Formelle Rechtmäßigkeit

Die Landeshauptstadt Magdeburg gewährleistet im Rahmen ihrer Daseinsvorsorge die Bereitstellung eines leistungsfähigen öffentlichen Personennahverkehrsangebots auf ihrem Gebiet. Die Landeshauptstadt Magdeburg ist zuständige Aufgabenträgerin und zuständige örtliche Behörde für den ÖPNV und für die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienug der Bevölkerung auf ihrem Gebiet zuständig (§§ 1, 4 RegG, § 8 Abs. 3 PBefG, Art. 2 lit. b VO 1370/2007, § 4 Abs. 1 ÖPNVG LSA). Sie trägt die Verantwortung für Planung, Organisation, Ausgestaltung und Finanzierung des ÖPNV, sofern er auf Genehmigungen des PBefG beruht (ÖSPV).

Die Landeshauptstadt Magdeburg bedient sich zur Sicherstellung des ÖPNV für das von ihr festgelegte und auf ihrem Gebiet liegende Liniennetz der MVB. Hierzu hat die Landeshauptstadt Magdeburg einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag an die MVB vergeben.

Die gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 PBefG anhörungsberechtigten Verkehrsunternehmen sind gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes schriftlich über die beabsichtigte Gewährung eines ausschließlichen Rechts unter Mitteilung des beabsichtigten räumlichen und zeitlichen Geltungsbereichs informiert worden. Ihnen wurde binnen einer Frist von drei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Es wurden keine Einwendungen erhoben.

2.2. Materielle Rechtmäßigkeit

Der öffentliche Dienstleistungsauftrag wurde von der Landeshauptstadt Magdeburg rechtmäßig nach den Bestimmungen der VO 1370/2007 in der Fassung der VO 2016/2338 und des PBefG an die MVB vergeben.

Das PBefG enthält die Befugnis zur Direktvergabe gemäß Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007 in § 8a Abs. 3 PBefG. Diese Befugnis steht der Landeshauptstadt Magdeburg als Aufgabenträgerin für den straßengebundenen ÖPNV gemäß § 4 Abs. 1 ÖPNVG LSA zu.

Das ausschließliche Recht ist in § 5 des öffentlichen Dienstleistungsauftrags ausreichend bestimmt beschrieben, um es in diesem Bescheid vollziehen zu können.

Die Gewährung eines ausschließlichen Rechts zum Schutze der vom öffentlichen Dienstleistungsauftrag erfassten und ihrem Gebiet zuzuordnenden Linienverkehre steht im Ermessen der Landeshauptstadt Magdeburg als zuständige örtliche Behörde (§ 8a Abs. 8 Satz 1 PBefG).

Die Landeshauptstadt Magdeburg hat sich wegen folgender Gründe zur Gewährung eines ausschließlichen Rechts entschieden:

Die Linienverkehre der MVB sind betrieblich, wirtschaftlich, verkehrlich und raumstrukturell integriert.

Durch die verkehrliche Integration werden insbesondere eine flächendeckende Raumerschließung und eine integrierte sowie leistungsfähige Verkehrsbedienug sichergestellt und gestärkt.

Die betriebliche Integration ermöglicht einen effizienten Einsatz von Fahrpersonal und Fahrzeugen durch eine optimale Umlauf- und Dienstplanung, der das wirtschaftliche Ergebnis der betrauten Verkehrsleistungen verbessert.

Die wirtschaftliche Integration bewirkt, dass Linienverkehre mit einem hohen Kostendeckungsgrad und solche mit einem niedrigen Kostendeckungsgrad per Saldo im Ergebnis der gemeinwirtschaftlichen Leistung der MVB zusammengefasst und zum Ausgleich gebracht werden. Hierdurch wird der Ausgleichsbedarf erheblich gesenkt und eine wirtschaftliche Verkehrsgegestaltung ermöglicht (§ 8 Abs. 3a Satz 1 PBefG). Das entspricht dem berechtigten Interesse der Landeshauptstadt Magdeburg, den Ausgleichsbedarf für den betrauten Linienverkehr möglichst gering zu halten.

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des öffentlichen Dienstleistungsauftrags bestehende Integration der Linienverkehre ist für die Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags nicht gesichert, so dass es erforderlich ist, die gewollte Integration der an die MVB vergebenen Linienverkehre rechtlich abzusichern.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Verkehrsunternehmen Anträge für einzelne, wirtschaftlich lukrative Linien stellen. Wegen des Vorrangs der Eigenwirtschaftlichkeit müsste solchen Anträgen stattgegeben werden und das vergebene Zielnetz würde geschwächt werden.

Diesem Risiko kann die Landeshauptstadt Magdeburg dadurch vorbeugen, dass sie Versagungsgründe gemäß § 13 PBefG setzt.

Als zwingende Versagungsgründe kommen § 13 Abs. 2 Nr. 2 PBefG, nämlich die Gewährung eines ausschließlichen Rechts gemäß diesem Bescheid, oder § 13 Abs. 2 Nr. 3 lit. d PBefG in Betracht, der Verkehrsnetze und Linienbündel in Nahverkehrsplänen schützt (Abwehr sog. „Rosinenpickerei“).

Die Landeshauptstadt Magdeburg hat entschieden, neben dem Versagungsgrund des § 13 Abs. 2 Nr. 3 lit. d PBefG auch ein ausschließliches Recht zur Abwehr von Anträgen dritter Verkehrsunternehmen zu gewähren.

Der Versagungsgrund der „Rosinenpickerei“ allein ist aus Sicht der Landeshauptstadt Magdeburg nicht ausreichend sicher, um den öffentlichen Dienstleistungsauftrag bis zum Ende seiner Laufzeit in seinem vollen Bestand zu schützen.

Der Versagungsgrund ist mit dem novellierten PBefG zum 01.01.2013 in Gesetzeskraft erwachsen. Zu seinen materiellen Anforderungen (Vorhandensein eines Verkehrsnetzes oder eines Linienbündels im Nahverkehrsplan) liegt noch keine ober- oder höchstrichterliche Rechtsprechung vor, sodass Risiken bestehen, dass das durch die Linien der MVB gebildete Verkehrsnetz als solches im Sinne von § 13 Abs. 2 Nr. 3 lit. d PBefG nicht anerkannt wird oder die Linienbündelung im Streitfall keinen Bestand hat.

In dieser Situation der rechtlichen Unsicherheit entspricht es einem vorausschauenden Verwaltungshandeln der Landeshauptstadt Magdeburg und ist es erforderlich, auch ein ausschließliches Recht zum Schutz des öffentlichen Dienstleistungsauftrags als weiteren Versagungsgrund zu gewähren.

Das ausschließliche Recht ist weiterhin erforderlich, um eigenwirtschaftliche Initiativverkehre, die keinen unmittelbaren Bezug zum Gesamtnetz haben, aber ein erhebliches Fahrgastpotenzial von der betrauten Verkehrsleistung abziehen könnten, auszuschließen.

Die Ausgestaltung des ausschließlichen Rechts ist angemessen.

Das ausschließliche Recht beschränkt sich auf den Schutz der im öffentlichen Dienstleistungsauftrag vergebenen Verkehrsleistungen.

Der räumliche Geltungsbereich ist in der als Anlage 1 beigefügten Liste der in den öDA einbezogenen Genehmigungen sowie in den als Anlage 2 beigefügten Liniennetzplänen für das Zielnetz 2020+ in der Gesamtschau als Liniennetz der Linien der MVB eindeutig bestimmt.

Innerhalb des Stadtgebietes gewährleistet das Liniennetz gemäß den Anlagen 1 und 2 eine ausreichende Verkehrsbedienung. Aufgrund des Angebotsstandards der MVB ist eine sehr hohe Marktausschöpfung gegeben, die im Falle von Verkehren Dritter eine Schwächung der Linienverkehre des öffentlichen Dienstleistungsauftrags zur Folge hätte.

Die zeitliche Geltung des ausschließlichen Rechts ist gemäß den Bedienungszeiten der MVB festgelegt, die den Festlegungen des jeweils geltenden Nahverkehrsplans der Landeshauptstadt Magdeburg entsprechen.

Vom ausschließlichen Recht ausgenommen sind Verkehrsleistungen anderer Verkehrsunternehmen, die das Verkehrsangebot des Gesamtnetzes ergänzen. Im Ausgangspunkt werden die im Zeitpunkt des Bescheiderlasses von anderen Verkehrsunternehmen mit Unternehmerstatus nach dem PBefG erbrachten Linienverkehre zugelassen.

Die Ausnahmen vom ausschließlichen Recht sind durch die getroffenen Bezugnahmen auf objektive und transparente Quellen (Nahverkehrsplan, Liniengenehmigungen, Fahrplan) sowie Auskunftsstellen ausreichend bestimmt. Linienvorkehr mit einem geringen Fahrgastpotenzial werden gemäß § 8a Abs. 8 Satz 4 PBefG zugelassen und für die Rechtspraxis ausreichend bestimmt.

Wegen der langen Laufzeit der Rechtsgewährung räumt die Landeshauptstadt Magdeburg jedem Verkehrsunternehmen die Möglichkeit ein, einen beabsichtigten eigenwirtschaftlichen Verkehr vorzuschlagen und einen Antrag auf eine Ausnahmebewilligung vom ausschließlichen Recht für diesen Verkehr zu stellen. Die Landeshauptstadt Magdeburg wird solche Anträge pflichtgemäß daraufhin prüfen, in welchem Maße sie die an die MVB vergebenen Verkehrsleistungen beeinträchtigen. Im Falle einer unerheblichen Beeinträchtigung wird sie für diese Verkehre eine Ausnahme vom ausschließlichen Recht bewilligen.

Die Landeshauptstadt Magdeburg wird gemeinwirtschaftliche Verkehrsleistungen auf ihrem Gebiet zulassen, die sie an andere Verkehrsunternehmen vergibt oder deren Vergabe durch einen anderen Aufgabenträger ihre Zustimmung gefunden hat.

Magdeburg, den

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

- Dienstsiegel -

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

- Dienstsiegel -

Anlage 1: Liste der in den öDA einbezogenen Genehmigungen unter Angabe von Kooperationen mit anderen Verkehrsunternehmen (Gemeinschaftsgenehmigungen, abweichende Betriebsführungen) sowie unter Angabe der bis zur Erreichung des Zielnetzes 2020+ im Übergangszeitraum abweichenden Liniengenehmigungen

1. Liniengenehmigungen Zielnetz 2020+

Linien-Nr.	Anfangs- und Endpunkt	Verkehrsmittel	nach § PBefG	Linienlänge Kilometer	Genehmigung erteilt ab/bis	Aktenzeichen
1 I	IKEA - Leipziger Chaussee	Straßenbahn	§ 42		nicht vorhanden	-
1 K	Kannenstieg - Leipziger Chaussee	Straßenbahn	§ 42		nicht vorhanden	-
2	Alte Neustadt - Sudenburg	Straßenbahn	§ 42		nicht vorhanden	-
3	Klinikum Olvenstedt - Sudenburg	Straßenbahn	§ 42		nicht vorhanden	-
4	Klinikum Olvenstedt - Cracau	Straßenbahn	§ 42		nicht vorhanden	-
5	Messegelände - Salbker Platz	Straßenbahn	§ 42		nicht vorhanden	-
6	Herrenkrug - Diesdorf	Straßenbahn	§ 42		nicht vorhanden	-
8 I	IKEA - Westerhüsen	Straßenbahn	§ 42		nicht vorhanden	-
8 K	Kannenstieg - Westerhüsen	Straßenbahn	§ 42		nicht vorhanden	-
9	Neustädter See - Reform	Straßenbahn	§ 42		nicht vorhanden	-
10	Barleber See - Sudenburg	Straßenbahn	§ 42		nicht vorhanden	-
51	Messegelände - Biederitz / Weidenring	Bus	§ 42		nicht vorhanden	-
52	Kastanienstraße - Sudenburg	Bus	§ 42		nicht vorhanden	-
53	Sudenburg - Eichplatz	Bus	§ 42		nicht vorhanden	-
54	Sudenburg - Bördepark West	Bus	§ 42		nicht vorhanden	-
56	Cracau - Randau	Bus	§ 42		nicht vorhanden	-
57	Sudenburg - Buckau / Wasserwerk	Bus	§ 42		nicht vorhanden	-
58	Sudenburg - Westerhüsen West	Bus	§ 42		nicht vorhanden	-
59	ZOB - Stadtpark	Bus	§ 42		nicht vorhanden	-
61	Diesdorf - Sudenburg - Friedenshöhe	Bus	§ 42		nicht vorhanden	-
66	Bördepark - Westerhüsen West	Bus	§ 42		nicht vorhanden	-

Anlage 1: Liste der in den öDA einbezogenen Genehmigungen unter Angabe von Kooperationen mit anderen Verkehrsunternehmen (Gemeinschaftsgenehmigungen, abweichende Betriebsführungen) sowie unter Angabe der bis zur Erreichung des Zielnetzes 2020+ im Übergangszeitraum abweichenden Liniengenehmigungen

71	Kastanienstraße - Klusweg/Stephan-Schütze-Platz/Großer Silberberg	Bus	§ 42		nicht vorhanden	-
72	Am Stern - Harsdorfer Platz - Diesdorf	Bus	§ 42		nicht vorhanden	-
73	Wissenschaftshafen - Olvenstedter Platz	Bus	§ 42		nicht vorhanden	-
N1	Alter Markt - Herrenkrug - Cracau	Bus	§ 42		nicht vorhanden	-
N2	Alter Markt - Westerhüsen	Bus	§ 42		nicht vorhanden	-
N3	Alter Markt - Reform	Bus	§ 42		nicht vorhanden	-
N4	Alter Markt - Ottersleben (Eichplatz)	Bus	§ 42		nicht vorhanden	-
N5	Alter Markt - Diesdorf	Bus	§ 42		nicht vorhanden	-
N6	Alter Markt - Stephan-Schütze-Platz	Bus	§ 42		nicht vorhanden	-
N7	Alter Markt - Pfahlberg - IKEA - Kannenstieg	Bus	§ 42		nicht vorhanden	-
N8	Alter Markt - Rothensee	Bus	§ 42		nicht vorhanden	-
N9	Olvenstedter Platz - Am Stern	Bus	§ 42		nicht vorhanden	-

Anlage 1: Liste der in den öDA einbezogenen Genehmigungen unter Angabe von Kooperationen mit anderen Verkehrsunternehmen (Gemeinschaftsgenehmigungen, abweichende Betriebsführungen) sowie unter Angabe der bis zur Erreichung des Zielnetzes 2020+ im Übergangszeitraum abweichenden Liniengenehmigungen

2. Liniengenehmigungen ab 01.01.2020

Abweichend vom Zielnetz 2020+ aufgrund der nicht Fertigstellung folgender Maßnahmen:

- 2. NSV, BA4
- 2. NSV, BA5
- 2. NSV, BA6
- 2. NSV, BA7
- EÜ Ernst-Reuter-Alle

folgende Ersatzmaßnahmen zum 01.01.2020 geplant:

Linien-Nr.	Anfangs- und Endpunkt	Verkehrsmittel	nach § PBefG	Linienlänge Kilometer	Genehmigung erteilt ab/bis	Aktenzeichen
1	IKEA - Olvenstedter Platz - Klinikum Olvenstedt	Straßenbahn	§ 42	12,76 16,8	01.04.2017 / 31.12.2021	-
2	Alte Neustadt - Westerhüsen	Straßenbahn	§ 42	13,30	24.07.2018 / 31.12.2021	-
3	Diesdorf - Klinikum Olvenstedt	Straßenbahn	§ 42	9,19	01.04.2017 / 31.12.2021	-
4	Klinikum Olvenstedt - Cracau	Straßenbahn	§ 42	13,10	01.04.2017 / 31.12.2021	-
5	Diesdorf - Messegelände	Straßenbahn	§ 42	10,64	01.04.2017 / 31.12.2021	-
6	Leipziger Chaussee - Herrenkrug	Straßenbahn	§ 42	10,83	09.08.2018 / 31.12.2021	-
8	Neustädter See - Westerhüsen	Straßenbahn	§ 42	15,40	01.04.2017 / 31.12.2021	-
9	Neustädter See - Reform	Straßenbahn	§ 42	13,70	24.07.2018 / 31.12.2021	-
10	Sudenburg - Barleber See (Neue Neustadt)	Straßenbahn	§ 42	15,03 (9,22)	01.04.2017 / 31.12.2021	-
51	Messegelände - Biederitz, Weidenring	Bus	§ 42	6,05	01.07.2017 / 31.12.2021	-
52	Porsestraße - Kastanienstraße	Bus	§ 42	11,65	13.07.2015 / 31.12.2021	-
53	Sudenburg - Ottersleben, Eichplatz	Bus	§ 42	5,62	01.07.2017 / 31.12.2021	-
54	Porsestraße - Bördepark (inkl. Umleitung über Schönebecker Str.)	Bus	§ 42	12,56 (10,94)	01.07.2017 / 31.12.2021	-
55	Ringverkehr Sudenburg - Südring	Bus	§ 42	2,45	01.07.2017 / 31.12.2021	-

Anlage 1: Liste der in den öDA einbezogenen Genehmigungen unter Angabe von Kooperationen mit anderen Verkehrsunternehmen (Gemeinschaftsgenehmigungen, abweichende Betriebsführungen) sowie unter Angabe der bis zur Erreichung des Zielnetzes 2020+ im Übergangszeitraum abweichenden Liniengenehmigungen

56	Cracau - Randau	Bus	§ 42	13,35	01.07.2017 / 31.12.2021	-
57	Buckau, Wasserwerk - Sudenburg	Bus	§ 42	5,98	13.07.2015 / 31.12.2021	-
58	Sudenburg - SKL	Bus	§ 42	11,19	13.07.2015 / 31.12.2021	-
59	ZOB - Stadtpark	Bus	§ 42	5,46	01.07.2017 / 31.12.2021	-
61	Diesdorf - Sudenburg - Friedenshöhe	Bus	§ 42	5,15 6,27	01.07.2017 / 31.12.2021	-
69	Kannenstieg - Bahnhof Neustadt	Bus	§ 42	7,37	13.07.2015 / 31.12.2021	-
71	Kastanienstraße - Klusweg/Stephan -Schütze- Platz/Großer Silberberg	Bus	§ 42	5,83 6,53 7,88	13.07.2015 / 31.12.2021	-
72	Am Stern - Harsdorfer Platz - Diesdorf	Bus	§ 42	7,70 5,61	13.07.2015 / 31.12.2021	-
73	Olvenstedter Platz - Wissenschafts- hafen	Bus	§ 42	5,46	13.07.2015 31.12.2021	-
N1	Alter Markt - Herrenkrug - Cracau	Bus	§ 42	9,60	13.07.2015 / 31.12.2021	-
N2	Alter Markt - Westerhüsen	Straßenbah n	§ 42	9,78	13.07.2015 / 31.12.2021	-
N3	Alter Markt - Reform	Bus	§ 42	10,20	13.07.2015 / 31.12.2021	-
N4	Alter Markt - Ottersleben	Bus	§ 42	10,14	13.07.2015 / 31.12.2021	-
N5	Alter Markt - Diesdorf	Bus	§ 42	9,08	13.07.2015 / 31.12.2021	-
N6	Alter Markt - Olvenstedt	Bus	§ 42	11,25	13.07.2015 / 31.12.2021	-
N7	Alter Markt - Kannenstieg	Bus	§ 42	10,75	13.07.2015 / 31.12.2021	-
N8	Alter Markt - Barleber See	Straßenbah n	§ 42	10,39	13.07.2015 / 31.12.2021	-
N9	Olvenstedter Platz - Am Stern	Bus	§ 42	4,33	13.07.2015 / 31.12.2021	-

Anlage 1: Liste der in den öDA einbezogenen Genehmigungen unter Angabe von Kooperationen mit anderen Verkehrsunternehmen (Gemeinschaftsgenehmigungen, abweichende Betriebsführungen) sowie unter Angabe der bis zur Erreichung des Zielnetzes 2020+ im Übergangszeitraum abweichenden Liniengenehmigungen

3. Liniengenehmigungen mit Freigabe EÜ Ernst-Reuter-Allee (ohne Termin)

Mit Freigabe der EÜ Ernst-Reuter-Allee und der nicht Fertigstellung folgender Maßnahmen:

- 2. NSV, BA4
- 2. NSV, BA5
- 2. NSV, BA6
- 2. NSV, BA7

sind folgende Abweichungen vom Zielnetz 2020+ geplant:

Linien-Nr.	Anfangs- und Endpunkt	Verkehrsmittel	nach § PBef G	Linienlänge Kilometer	Genehmigung erteilt ab/bis	Aktenzeichen
1	IKEA - Sudenburg	Straßenbahn	§ 42		nicht vorhanden	-
2	Alte Neustadt - Westerhüsen	Straßenbahn	§ 42		nicht vorhanden	-
3	Olvenstedter Platz - Leipziger Chaussee	Straßenbahn	§ 42		nicht vorhanden	-
4	Klinikum Olvenstedt - Cracau	Straßenbahn	§ 42		nicht vorhanden	-
5	Klinikum Olvenstedt - Messegelände	Straßenbahn	§ 42		nicht vorhanden	-
6	Herrenkrug - Diesdorf	Straßenbahn	§ 42		nicht vorhanden	-
8	Neustädter See - Westerhüsen	Straßenbahn	§ 42		nicht vorhanden	-
9	Neustädter See - Reform	Straßenbahn	§ 42		nicht vorhanden	-
10	Barleber See - Sudenburg	Straßenbahn	§ 42		nicht vorhanden	-
51	Biederitz Weidenring - Messegelände	Bus	§ 42		nicht vorhanden	-
52	Kastanienstraße - Porsestraße	Bus	§ 42		nicht vorhanden	-
53	Sudenburg - Eichplatz	Bus	§ 42		nicht vorhanden	-
54	Sudenburg - Bördepark / Porsestraße	Bus	§ 42		nicht vorhanden	-
55	Ringverkehr Sudenburg	Bus	§ 42		nicht vorhanden	-
56	Cracau - Randau	Bus	§ 42		nicht vorhanden	-
57	Sudenburg - Buckau Wasserwerk	Bus	§ 42		nicht vorhanden	-
58	Sudenburg - SKL	Bus	§ 42		nicht vorhanden	-

Anlage 1: Liste der in den öDA einbezogenen Genehmigungen unter Angabe von Kooperationen mit anderen Verkehrsunternehmen (Gemeinschaftsgenehmigungen, abweichende Betriebsführungen) sowie unter Angabe der bis zur Erreichung des Zielnetzes 2020+ im Übergangszeitraum abweichenden Liniengenehmigungen

59	ZOB - Stadtpark	Bus	§ 42		nicht vorhanden	-
61	Diesdorf - Sudenburg - Friedenshöhe	Bus	§ 42		nicht vorhanden	-
69	Kannenstieg - S-Bahnhof Neustadt	Bus	§ 42		nicht vorhanden	-
71	Kastanienstraße - Klusweg/Stephan-Schütze-Platz/Großer Silberberg	Bus	§ 42		nicht vorhanden	-
72	Am Stern - Harsdorfer Platz - Diesdorf	Bus	§ 42		nicht vorhanden	-
73	Wissenschaftshafen - Olvenstedter Platz	Bus	§ 42		nicht vorhanden	-
N1	Alter Markt - Herrenkrug - Cracau	Bus	§ 42		nicht vorhanden	-
N2	Alter Markt - Westerhüsen	Straßenbahnen	§ 42		nicht vorhanden	-
N3	Alter Markt - Reform	Bus	§ 42		nicht vorhanden	-
N4	Alter Markt - Ottersleben	Bus	§ 42		nicht vorhanden	-
N5	Alter Markt - Diesdorf	Bus	§ 42		nicht vorhanden	-
N6	Alter Markt - Alt Olvenstedt	Bus	§ 42		nicht vorhanden	-
N7	Alter Markt - Kannenstieg	Bus	§ 42		nicht vorhanden	-
N8	Alter Markt - Barleber See	Straßenbahnen	§ 42		nicht vorhanden	-
N9	Olvenstedter Platz - Am Stern	Bus	§ 42		nicht vorhanden	-

Liniennetz 2020+ Straßenbahn und Bus

Tagesverkehr

